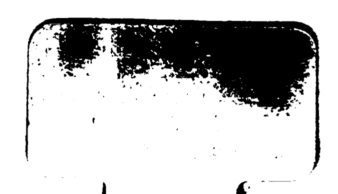


Gründe der Gefangenschaft Richards I. von England

nebst Anmerkungen zu einigen englischen Quellenschriften des Mittelalters.

Inaugural-Dissertation

welche

mit Genehmigung der hohen philosophischen Facultät

an der

vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

zur

Erlangung der philosophischen Doktorwürde

am 8. März, Vormittags 12 Uhr

nebst den angehängten Thesen

öffentlich verteidigen wird

Aemil Reinhold Kindt.

Opponenten:

Herr cand. phil. Gustav Salchow,

Herr stud. phil. Ernst Schlée.

Halle.

Gebauer-Schwetschke'sche Buchdruckerei.

1892.

Meiner geliebten Frau.

Gründe der Gefangenschaft Richards I. von England.

Der Geschichtsschreiber Heinrichs VI. steht vor einer schwierigen Aufgabe. Ein früher Tod raffte diesen Kaiser dahin und vergönnte es ihm nicht, alle seine Pläne in Thaten umzusetzen. Während bei Friedrich Barbarossa das Eindringen in die politischen Absichten durch eine lange, von klaren Erfolgen begleitete Regierung unterstützt wird, ist der Historiker dem Sohne gegenüber nur auf eine kurze Spanne angewiesen. Er sieht nichts Ausgereiftes, — nur ein Saatfeld mit einigen Erstlingshalmen liegt vor ihm, welches das Urteil über die Qualität der Aussaat täuscht oder verwirrt.

Eine der interessantesten Episoden unter der Regierung Heinrichs ist die Gefangenhaltung Richards I. von England. Dass von den Zeitgenossen des Kaisers, soweit sie nicht zu seinen Anhängern gehörten, dieser Akt einer scheinbar masslosen Willkür auf das schärfste gerügt wurde,[1] kann nicht Wunder nehmen. Denn einmal war ihr Blick von Parteiinteresse getrübt, dann aber konnte er auch über jene einseitigen Anschauungen nicht hinaus, welche für die Mitlebenden charakteristisch sind, — man sah immer nur das Resultat, ohne die Faktoren zu kennen.

Von dem Geschichtsschreiber der Gegenwart jedoch, der auf dem Boden einer wissenschaftlichen Methode steht und das historische Gesamtbild der hinter ihm liegenden Ereignisse unbefangen überschaut, wird gefordert werden müssen, dass er gerade bei Heinrich VI. um so schärfer untersuche,

[1]) Cf. Petri Bles. opera ed. Giles IV 343; Radulfi de Coggeshall Chronicon Anglicanum, ed. J. Stevenson, London 1875, p. 57; Guilelm. Neubrig. (Chronicles of the reigns of Stephen, Henry II. and Richard I. — Historia rerum Anglicarum of William of Newburgh, ed. R. Howlett, London 1885) Vol. I p. 387.

je spärlicher das Material ist, damit er hier im Stande sei, in den ursächlichen Zusammenhang der überlieferten Thatsachen einzudringen.

Nach dieser Richtung ist für Richards Gefangenschaft wenig gethan. Die Äusserlichkeiten hat man mit Fleiss zusammengetragen, auf den Kern ist man nicht eingegangen. So erklärt sich, dass das Verfahren Heinrichs dem englischen Könige gegenüber die verschiedenartigste Kritik erfuhr. Lohmeyer[1] sieht in dem Vorgehen des Kaisers nichts weiter, als niedrige Geldgier, die alle Schritte gegen Richard bestimmt, und Toeche,[2] obwohl er gewisse politische Triebfedern gelten lässt, gelangt in Consequenz seiner Darstellung zu weniger entschuldbaren Motiven und spricht schliesslich von dem Rachedurst Heinrichs und seiner Unersättlichkeit. Und wieviele sonst immer über dieses Thema geschrieben haben,[3] der letzte Beweggrund des Kaisers ist entweder überhaupt nicht erkannt, oder doch nur als ein nebensächliches Moment angeführt.

Daher erschien es mir als eine dankbare Aufgabe, zu untersuchen, weshalb Richard Loewenherz in Gefangenschaft geriet, und weshalb er dort über Jahr und Tag festgehalten wurde. Die Erörterung dieser zweiten Frage wird in einigen Punkten die kaiserliche Politik berühren, zu deren Klarstellung die nachfolgende Arbeit einen geringfügigen Beitrag bieten will.

---

1) C. Lohmeyer, de Richardo I. Angliae rege cum in Sicilia commorante tum in Germania detento, p. 8 und öfter.

2) Theodor Toeche, Kaiser Heinrich VI., p. 299.

3) Von den zahlreichen Arbeiten über die Gefangenschaft Richards habe ich nur diejenigen berücksichtigt, die auf direktem Quellenstudium beruhen, und von diesen auch nur die wichtigsten. A. Huber, Geschichte Oesterreichs I schliesst sich an Toeche an; Jules Zeller, la captivité de Richard Cœur-de-Lion en Allemagne 1193—1194 d'après des travaux récents en Angleterre et en Allemagne (Journal des Savants 1880 p. 770, 1881 p. 52, sqq.) sei hier nur deshalb erwähnt, um zu zeigen, wie oberflächlich er gearbeitet hat. Er sagt p. 54: Il devait moins coûter aussi à la conscience, au caractère du roi Richard, de reconnaître Henri VI. comme suzerain que de faire la guerre en personne à celui qui était le fils de sa sœur, son ami. Zeller hält also Tancred, der bekanntlich ein natürlicher Sohn Rogers von Apulien war, für einen Sohn Wilhelms von Sicilien. Dass dieser König kinderlos stirbt, und Heinrich VI. dadurch erbberechtigt wird, scheint dem Verfasser unbekannt geblieben zu sein.

I. Gründe der Gefangennehmung.

A. Bericht der Quellen zur Geschichte der Gefangennehmung.

Am 9. Oktober 1192[1] segelt Richard von Ptolemais ab, um nach einem erfolglos verlaufenen Kreuzzuge in die Heimat zurückzukehren. Sein Schiff wird von Stürmen umhergeworfen und an die Küste der Berberei getrieben.[2] Da sich das Gerücht verbreitet hatte, der Graf von St. Giles[3] und die anderen Fürsten, deren Gebiete er hätte berühren müssen, stellten ihm nach, so beschliesst er, auf den Weg über Frankreich zu verzichten und durch Deutschland zu reisen.[4] Er steuert auf Corfu zu, wo er mehrere Wochen[5] nach seinem Aufbruch von Ptolemais anlangt. Hier mietet er 2 Piratenschiffe[6] und setzt mit wenigen Gefährten, unter denen sich Baldwin von Bethun, Magister Philipp, der Kapellan Anselm[7] und einige Templer befinden, die Fahrt fort. Sie landen[8]

---

1) Radulfi de Diceto Decani Lundoniensis Opera historica—Imagines Historiarum, ed. W. Stubbs, London 1876, Vol. II p. 106: die festo S. Dionisii; Itinerarium peregrinorum et gesta regis Ricardi, ed. W. Stubbs, London 1874, Vol. I p. 441; Chronicles and Memorials of the reign of Richard I.-Chronica Magistri Rogeri de Hovedene, ed. W. Stubbs, London 1870, Vol. III p. 185 hat 8. October.

2) Coggesh. 53.

3) Über die Feindschaft vergl. R. Pauli, Gesch. v. England III. p. 177.

4) Coggesh. a. a. O; Cont. Aquic. SS. VI, 430 sagt, Richard sei mit der Absicht durch Deutschland gereist, um zu Heinrich dem Löwen zu gelangen. Hieraus schloss O. Abel, König Philipp der Hohenstaufe, p. 20, dass R. durch den Anschluss an seinen Schwager den Fürstenbund verstärken wollte. (gegen Toeche 257). Nach der ausführlichen Darstellung Radulfs aber verliert die vereinzelte Notiz der Cont. Aquic. an Gewicht.

5) Diceto 106: circa S. Martini festum; Hoved. 185: 1 Monat nach der Abfahrt von Accon; bei Coggesh. braucht er 6 Wochen, ehe er an die afrikanische Küste kommt.

6) Hoved. 185 hat 3.

7) Von dieser Stelle ab (Coggesh. 54.) ist in die Chronik Radulfs der Bericht des Kapellan Anselm eingefügt, der den König auf seiner Rückreise begleitete und als Augenzeuge schreibt. Bis zu dem Punkt, wo der König sich von ihm und den Übrigen trennt, sind seine Angaben massgebend und Hauptquelle (vergl. S. 52).

8) Der Brief des Kaisers an Philipp August (Hoved. 159) sagt ‚passus naufragium‘. Ich kann demselben eine solche durchgängige Beweiskraft nicht zugestehen, wie dies bei Toeche 560 und allgemein geschieht (Auch Stubbs-Hoveden a. a. O.: the emperors lettre schould be the best authority). Heinrich VI. schrieb diesen Brief am 28. Dezember vom

gemeinsam bei einer Stadt, namens Gazara.[1] Von hier aus sendet Richard, um die Erlaubnis zur Durchreise zu erbitten, einen Boten mit einem kostbaren Ringe auf die nahegelegene Burg des Gebieters dieser Gegend, des Grafen Engelbert von Görz,[2] der ein Neffe des zu Tyrus ermordeten

---

Rhein aus (vergl. S. 6, 8), nachdem man ihm Richards Gefangennahme bei Wien (21. 12. 92) umgehend gemeldet hatte. Er konnte daher über die Abenteuer des Königs nur ganz oberflächlich unterrichtet sein, soweit sie sich nicht an eine Person knüpften, die Selbsterlebtes berichtete, wie Meinhard von Görz (vergl. S. 5, 5). Die anderen deutschen Quellen (Ann. Marbac. XVII, 165; Gislebert XXI, 583; Magn. Reichersp. XVII, 520; Ansbertus, historia de expeditione Friderici, ed. Dobwrosky, p. 114) erzählen ebenfalls von Stürmen, die Richards Schiff ans Land trieben. Aber ihre Angaben, ebenso wie das ‚naufragium passus' scheinen nichts weiter als eine Erklärung für Richards Landung in Deutschland geben zu wollen, die Coggesh. durch die Nachstellungen sehr glaubwürdig motiviert. Anselm, der Augenzeuge, und die übrigen Engländer wissen von keinem Schiffbruch, ausser Guil. Neubrig. 382, der des Kaisers Brief ausschreibt, und von französischer Seite Rigord 121. (Oeuvres de Rigord par F. Delaborde). Toeche 561 zieht Coggesh. und Hoved. als Beleg für den Schiffbruch an. Beide gebrauchen das Wort ‚applicare', was anlanden heisst.

[1]) Welche Stadt hier gemeint ist, habe ich nicht feststellen können. Görz, wie Töche 560 und die meisten Historiker annehmen, ist undenkbar, weil R. hierher viel später kommt (vergl. Anm. 2), und Görz ausserdem keine Küstenstadt ist. Dass es auch Zara nicht sein kann, wäre durch Wilken, Gesch. der Kreuzzüge IV, 598 nun freilich nicht ausgemacht, wie Toeche a. a. O. glaubt, sondern folgt erst daraus, dass Richard gleich nach der Landung (Coggesh. 54) einen Boten ‚ad proximum castellum' schickt, wo der Bruder des Grafen v. Görz wohnte (vergl. Anm. 2). Für solche Voraussetzung aber liegt Zara von dem Görzer Gebiet viel zu weit entfernt. Wenn Hoved. ‚prope Gazere apud Ragusam' sagt, so begeht er mit den beiden letzten Worten einen geographischen Schnitzer. Ansbert 114 nähert sich dem Richtigen mit: ad Polam civitatem Ystriae, ebenso des Kaisers Brief mit der allerdings ungenauen Angabe: ad locum qui est inter Aquileiam et Venetias.

[2]) Anselm nennt diesen Namen nicht, er sagt ‚dominus'. Aber er erzählt, dass R. später zu einer Stadt gelangt, wo ein Bruder des dominus wohnte, und wo viele Gefährten gefangen genommen werden. Da nun des Kaisers Brief a. a. O. den Meinhard von Görz als denjenigen bezeichnet, der 8 Begleiter fängt, (vergl. S. 5, 5) so folgt 1) dass die Stadt, wo die Gefangenen gemacht werden, Görz war, 2) dass der von Anselm bezeichnete ‚frater' Graf Meinhard v. Görz war und 3) dass der ‚dominus' Graf Engelbert gewesen sein muss, gegen Toeche 258. Meinhard II u. Engelbert III, Grafen von Görz 1187—1220; vergl. das Land Görz und Gradisca von C. Frhr. v. Czoernig, p. 503. Pauli 249 und

Markgrafen Conrad von Montferrat war.[1] Auf Engelberts Frage, wer ihn schicke, entgegnet der Bote, sie seien Pilger,[2] und nennt schliesslich den Baldwin von Bethun und einen Kaufmann Hugo. Aber es wird ihm zur Antwort: Diesen Ring sendet nicht Hugo, sondern König Richard, und obwohl ich geschworen habe, alle heimkehrenden Pilger zu fangen, so will ich dem Geber dieses Geschenks, der mich Unbekannten so ehrte, dennoch freien Durchzug gestatten! Richard und die Seinigen, jetzt um ihre Sicherheit besorgt, fliehen aus Gazara. Inzwischen lässt Engelbert seinen Bruder Meinhard benachrichtigen, damit dieser den König in seine Gewalt brächte. Als Richard nun nach Görz kommt, erscheint im Auftrage Meinhards Roger von Argenton bei den Flüchtigen, um sich von ihrer Identität zu überzeugen. Da dieser Ritter aber selbst normannischer Abkunft war, so verhilft er dem Könige zur Flucht. Richard verlässt Görz in Begleitung Wilhelms von Stangen und eines Knaben.[3] Meinhard, über den wahren Sachverhalt von Roger getäuscht, befiehlt die zurückgebliebenen Gefährten[4] des Königs gefangen zu nehmen.[5] Während Richard nun in die Nähe von Wien

---

Lohmeyer p. 25 sind durch des Kaisers Brief irregeführt und halten Friedrich von Pettau für Meinhards Bruder. So auch Wilken 598, dessen Arbeit zu diesem Abschnitt nur geringen Wert hat, da er sich sehr häufig auf Johann Bromton stützt, einen unzuverlässigen Compilator, der den Walther Hemingburgh († wahrsch. 1347) ausschreibt; vergl Pauli 891.

1) Anselm (Coggesh. 54): qui nepos extitit marchisii. Conrad von Montferrat wird öfter im Chron. Anglic. kurz mit marchisius bezeichnet so p. 35 in der Überschrift: de interfectione marchisii.

2) So auch Hoved. 186. Nach The Historical Works of Gervase of Canterbury, ed. W. Stubbs, London 1880, Vol. I, 513 und Arnold Chronic. Slav. SS. XXI, 179 war Richard als Templer verkleidet.

3) Dieser Angabe stimmt Ansbert 114 indirekt bei. Bei ihm wird R. mit 2 Begleitern gefangen genommen. Hoved. 186 lässt den König mit einem Gefährten fliehen und Guil. Neubrig. 383 zählt ausser dem Knaben mehrere Begleiter. Des Kaisers Brief meldet, dass Richard mit 3 Gefährten in das österreichische Gebiet entkam.

4) Hoved. 187: advocatus vero Bithuniae et qui cum eo erant . . . . capti sunt et abire permissi. Diese Lesart erscheint fehlerhaft; ein anderer Codex hat ‚non sunt‘. — Soweit reicht der Bericht Anselms als Augenzeuge, (vergl. S. 52.)

5) Des Kaisers Brief sagt, dass zuerst von Meinhard 8, dann von Friedrich von Pettau 6 Gefährten gefangen seien. Da Heinrich über

gelangt,[1] lässt Leopold von Oesterreich, dem man gemeldet hatte, dass sich der englische König als Flüchtling in seinem Gebiet befände,[2] die Strassen beobachten und stellt Wächter aus.[3] Der Knabe, welcher Richard begleitete, macht sich beim Einkauf von Lebensmitteln verdächtig und wird ergriffen.[4] Auf der Folter verrät er den Aufenthalt seines Gebieters. Man umzingelt das Haus, Leopold[5] nimmt den König gefangen[6] und weist ihm die Burg Dürenstein als vorläufiges Asyl an.[7]

Als der Kaiser diese Kunde empfing, befand er sich am Rhein.[8]

---

diese Punkte sehr wohl genaue Berichte zugehen konnten und wahrscheinlich auch zugegangen sind, so erscheinen seine Angaben glaubwürdig. Ich nehme an, in Görz blieben 14 Begleiter zurück. Von diesen entkamen 6, welche Pettau fing. Auf diese Weise lassen sich des Kaisers und Anselms Angaben (gegen Toeche 561) zwanglos vereinigen. Anselm sagt nicht, dass Meinhard alle Zurückbleibenden fängt, sondern er schreibt jussit comprehendi.

1) Annal. Zwetl. XI 679: in Erpurch prope Wiennam. Danach Lohmeyer 26: Erdberg. So auch Toeche 259.

2) Magn. Reichersp. XVII, 519.

3) Des Kaisers Brief, Hoved. 159; Guil. Neubrig. 383.

4) Coggesh. 56; Hoved. 186.

5) Coggesh. a. a. O; Diceto 106; Cont. Aquic. VI, 430; Gislebert XXI, 583; Ann. Colon. max. XVII, 803.

6) Coggesh. a. a. O.: 21. Dezember; Diceto a. a. O: 20. Dez. Über die Einzelheiten der Gefangennehmung gehen die Berichte, von denen die deutschen Quellen meist nur kurze Notizen geben, auseinander. Magn. Reichersp. a. a. O. lässt R. in der Küche gefangen werden, ähnlich Cont. Sanblas. XX, 323. Ueber die zahllosen Fehler in dieser Chronik vergl. Heinr. Thomä, Chronik des Otto v. St. Blasien, und zu unserer Stelle p. 85. Nach Hoved. 186 wird der König im Schlaf überrascht.

7) Ann. Marb. XVII, 165; Ansbert 114.

8) Für diesen Aufenthalt spricht Folgendes. In den Reinhardsbrunner Annalen (Annal. Reinh. ed. Wegele, p. 65) wird kurz vor dem Bericht über die Ermordung des Bischofs Adalbert von Lüttich († 24. 11. 1192. vergl. Aegid. Aur. Vall. SS. XXV, 163 sqq) erzählt, dass Heinrich einen zuerst nach Nordhausen angesagten Reichstag nach Altenburg verlegt habe. Am 18. Dezember ist der Kaiser urkundlich in Nordhausen. (Toeche reg. 210). Da er nun wegen der Unsicherheit in Sachsen von Altenburg aus ‚anxius ad tutiores Rheni partes' aufbricht, und diese Unsicherheit sich zu Ausgang des Jahres 92 nicht verringerte, so muss der Altenburger Tag nach dem 18. Dezember gesetzt werden, und nicht, wie Toeche 553 annimmt, in die Zeit des 17. November bis

Am 28. Dezember 1192[1] meldet er von Rense[2] aus Philipp August, dass der ‚inimicus imperii nostri et turbator regni tui' Schiffbruch gelitten habe und berichtet die Einzelheiten der Gefangennehmung, in der Überzeugung, wie er am Schlusse hinzufügt, dass dieses Ereignis dem Könige wohlgefallen würde.[3] Darauf schickt er Boten an Leopold mit dem Auftrage, Richard solle ihm vorgeführt werden.[4] Dies geschieht am 6. Januar 1193 auf dem Reichstage zu Regensburg.[5] Leopold indes übergiebt seinen Gefangenen hier noch nicht, sondern bringt ihn nach Oesterreich zurück,[6]

1. Dezember, wo Heinrich sich ebenfalls in Sachsen befindet (Toeche reg. 200 sqq.). Ich setze den Altenburger Tag mit Abel 306 etwa auf den 20. Dezember und lasse den Kaiser gleich darauf an den Rhein gehen. Heinrich konnte sehr wohl bei eiliger Reise in 5 Tagen den Rhein erreichen, um dort das Weihnachtsfest zu feiern, was Toeche 553 zu bezweifeln scheint. Meiner Auffassung geben die Annal. Col. max. XVII, 803 Recht, welche melden, Heinrich habe das Weihnachtsfest ‚in Suevia apud Egram' gefeiert. Cohns Beweisführung G. G. A. 1858, II, 2032, welche unter Egra das Eger in Böhmen ermittelt, kann ich mich daher nicht anschliessen, sondern glaube vielmehr, dass der Kölner Annalist, der kurz vorher ‚in Suevia apud Hagenove' sagt, geographisch gut unterrichtet war. Toeches Bedenken a. a. O., es sei nach der Ermordung des Bischofs am Rhein nicht mehr sicher gewesen, steht entgegen, dass die Empörung doch nicht unmittelbar nach dem Morde ausbrach, — Quellenzeugnisse wenigstens haben wir nicht dafür. Es ist vielmehr wahrscheinlich, dass unter dem Aufkeimen des Verdachtes gegen den Kaiser bis zur Fürstenversammlung in Köln (Aeg. Aur. Vall. a. a. O.) einige Monate verstrichen sein werden. Dass endlich die Annalen die Ermordung nach dem Altenburger Tage bringen, kann bei der Verworrenheit ihrer Darstellung nicht auffallen.

1) Hoved. 195.

2) Toeche 261, 253 hat „Reinhausen". Da er mit Cohn das Eger in Böhmen annimmt, findet er Rogers ‚Rithiencie' zwischen Eger und Regensburg, indem er sich auf die Lesart ‚Renhenza' des Guil. Neubrig. 384 stützt. Aber der Ort muss in der Nähe des Rheins gesucht werden (S. 6, 8) und ist jedenfalls Rense. (So auch Stubbs-Hoveden 196 und Howlett-Guil. Neubrig. 384).

3) Als Bestätigung schickt Philipp später ein Schreiben an Leopold, worin er ihn ersucht den Gefangenen gut in Verwahrung zu nehmen. Ansbert 119—120.

4) Cont. Sanbl. XX, 324 erscheint hier wegen der Meldung des Magnus und Ansbert (s. folgende Anmerk.) glaubwürdig.

5) Ann. Reichersp. XVII, 520; Ansbert 115.

6) Ann. Reichersp., Ansbert a. a. O.

nachdem er mit dem Kaiser übereingekommen ist, dass die Übergabe zu Speier auf Grund eines demnächst zu vereinbarenden Vertrages stattfinden solle.[1] Derselbe wird am 14. Februar 1193 zu Würzburg geschlossen.[2] Seine Hauptpunkte sind folgende:

A. Leopold liefert Richard unter der Bedingung aus, dass dieser sich verpflichtet dem Kaiser 100000 Mark Silber zu zahlen, wovon Leopold die Hälfte empfängt und sie zur Ausstattung von Richards Nichte verwendet, die einen der Söhne Leopolds heiraten soll.

B. Richard giebt dem Kaiser 50 ausgerüstete Kriegsschiffe, 100 Ritter und 50 Bogenschützen und verspricht ausserdem in eigener Person mit andern 100 Rittern und 50 Bogenschützen Heinrich nach Sicilien zu begleiten.

C. Richard willigt ein, dem österreichischen Herzog beim Pabst Absolution zu verschaffen.[3]

D. Richard bleibt so lange in Gefangenschaft, bis der Kaiser von Cypern und dessen Tochter befreit sein werden.[4]

Zum Unterpfand für die Erfüllung der Punkte A, B und C stellt Richard dem Kaiser 200 englische Geiseln, welche frei sind, sobald der König den ersten drei Bedingungen genügegeleistet hat. Ferner giebt Heinrich dem Österreicher ebenfalls 200 Geiseln[5] zur Sicherheit dafür, dass Richard nach des Kaisers plötzlichem etwaigen Absterben an Leopold

---

1) Ansbert a. a. O; Guil. Neubrig. 387 sagt, der Kaiser habe angeführt, es zieme sich nicht, dass ein König von einem Herzog gefangen gehalten werde. Diese Notiz und die folgenden Worte der Entrüstung über das Verfahren des Kaisers kommen auf Rechnung des englischen Patriotismus.

2) Ansbert 115 sqq.

3) Vergl. Gieseler, Kirchengeschichte § 48 S. 42 über die Kirchen strafen betreffend die Schädigung der Pilger.

4) Vergl. S. 14.

5) Toeche 262 sagt, Leopold habe von Heinrich ausser diesen Geiseln noch 50 andern verlangt. Das ist inkorrekt. Der Satz Ansbert 118: ut de supra dictis ducentis obsidibus, quorum d. i. mihi dabit quinquaginta, videlicet qui pueri sunt et non milites, quos ego voluero, retineam ... will sagen, unter den 200 Geiseln sollten 50 Knaben sein. Anders giebt die Stelle keinen Sinn.

ausgeliefert wird. Von dieser Zahl darf der Herzog beliebig viel zurückbehalten, wenn Richard binnen Jahresfrist weder Geld giebt noch Geiseln stellt; auch in diesem Falle kommt er wieder in Leopolds Gewalt. Stirbt dagegen Richard inzwischen, so giebt der Herzog die 200 Geiseln frei, sobald die ihm zukommende Hälfte bezahlt ist.[1]

B. Gründe der Gefangennehmung.

Der französische König war am 3. August 1191[2] von Tyrus abgesegelt mit Groll im Herzen gegen Richard von England, der ihn schon auf Sicilien empfindlich gekränkt[3] und ihm im heiligen Lande aller Orten den Rang abgelaufen hatte.[4] Philipps Forderung in Rom[5] vor Coelestin III., ihn vom Eide zu entbinden,[6] den er kurz vor seiner Abfahrt am 29. Juli[7] in Palästina für den Schutz von Richards Ländern geschworen, wurde nicht erfüllt. Da traf er in Mailand den Kaiser,[8] bei dem er hoffen durfte, ein willigeres Gehör zu finden. Heinrich betrachtete den König von England als einen Reichsfeind,[9] denn dieser hatte auf der Hinfahrt zum Kreuzzuge, trotz seines Versprechens die kaiserlichen Länder

---

1) Bischof Savary von Bath ist wahrscheinlich bei diesem Vertrage zugegen gewesen, wie auch Toeche 264 annimmt; vergl. Brief Walters von Rouen an den Bischof v. Durham (Hoved. 196, 197). Hier wird Savary ‚dominus Batoniensis‘ genannt, ausserdem legt Diceto 105 seine Erwählung auf den September 92. Hoved. 221, der die Erwählung erst zu 93 bringt, ist im Irrtum. — Mit Walters Schreiben wird in der Abschrift des Kaisers Brief nach England übersandt, und da man schliessen darf, dass diese wichtigen Nachrichten unmittelbar nach dem Eintreffen von Heinrichs Meldung in Frankreich abgegangen sein werden, so setze ich Walters Schreiben bis spätestens Mitte Januar, (mit Toeche 265).

2) Hoved. 126; Itiner. 239.

3) Pauli 221.

4) Coggesh. 34; vergl. Pauli 228—232.

5) Hoved. 166.

6) Hoved. 167.

7) Hoved. 125 giebt das Datum; Itiner. 238 ausführlich. Ricard. Divis. 429, (The chronicle of Richard of Devizes, ed. R. Howlott, London 1886—Chronicles of the reigns of Stephen, Henry II. and Richard I. Vol. III).

8) Ansbert 113.

9) Vergl. S. 7.

unverletzt zu erhalten,[1] Messina erobert und mit Tancred ein Bündnis geschlossen, das gegen Heinrich VI. gerichtet schien.[2] Nun sei, so erzählt ein englischer Chronist,[3] der im Allgemeinen zuverlässige Nachrichten bringt, zwischen Philipp und dem Kaiser ein Abkommen getroffen worden, wonach sich der letztere verpflichtet habe, Richard gefangen zu nehmen, falls der König auf seiner Rückreise Deutschland berühren würde. Diesem Bericht die Notiz des Ricardus Divisiensis 450: ex imperiali igitur mandatur edicto, ut omnes civitates et omnes imperii principes regem Anglorum, si in partes suas de Iudaea forte rediens devenisset, armis exciperent, et sibi vivum vel mortuum praesentarent . . . gegenübergestellt, könnte man annehmen, wie Toeche 558 that,[4] der Kaiser habe ein Edikt zur Gefangennehmung Richards erlassen. Einer genaueren Prüfung jedoch hält diese Auffassung nicht Stand.

Die Bemerkung Rogers ist ein Zusatz zu seinem Gewährsmanne Benedict, den er ausschreibt, und wahrscheinlich erst nach Richards Gefangennehmung, als die Absichten des Kaisers kritisiert wurden, eingefügt worden. Aber selbst zugegeben, Roger war hier gut unterrichtet, so ist doch die Nachricht des Ricardus mit grosser Vorsicht aufzunehmen. Er schrieb die Notiz, wie seine Schlussworte ‚paruerunt omnes imperatoris imperio, et mage sedulus ille dux Austriae‘ zeigen, sicher nach der Gefangennehmung und ist uns als ein Chronist bekannt, von dem man bei seiner blinden Vorliebe für den König[5] wohl vermuten darf, dass er ein so ausserordentliches Ereignis auch einem ausserordentlichen Willensakt des Kaisers auf die Rechnung setzte. Dann steht ferner seine Angabe, die von einem durch das ganze Deutschland verbreitet gewesenen Edikt meldet, vollkommen vereinzelt, — keine deutsche

---

1) Ann. Marb. XVII, 164; Hoved. 199: R. wird angeklagt ‚de quibusdam conventionibus ad invicem habitis et non observatis‘.

2) Vergl. S. 24, 25.

3) Hoved. 167.

4) Die übrigen von Toeche angeführten Quellen ermangeln für diesen Punkt jeglicher Beweiskraft.

5) Ric. Divis. 423: concludo ergo quod non erat unus homo validior illo in mundo, nec in terra, nec in mari; 426: Rex Francorum praevenerat ad Accaronem, sed superveniente Ricardo, ita delituit et sine nomine factus est, ut solet ad solis ortum suum luna lumen amittere.

Quelle weiss davon zu berichten. An und für sich genommen, würden diese Bedenken nun freilich kein Grund sein, das Edikt zu leugnen, aber in Verbindung mit den folgenden Einwänden, meine ich, gewinnen sie doch sehr an Gewicht.

Es braucht gar nicht einmal in Betracht gezogen zu werden, dass die Rückkehr Richards durch Deutschland von Niemand vermutet werden konnte, — gegen Toeche spricht schon das Benehmen Engelberts von Görz. Niemals würde er Richard Loewenherz haben entschlüpfen lassen auf die Gefahr hin, dass er dem Grafen Meinhard entgehen könnte, — was ja auch thatsächlich geschah, — wenn ein direkter kaiserlicher Befehl vorgelegen hätte. Dann aber das Verfahren des Herzogs von Österreich, wie stände es mit einem solchen Befehle in Widerspruch! Leopold behandelt seinen Gefangenen als eine persönliche Beute. Weit entfernt ihn sogleich dem Kaiser auszuliefern, wozu er verpflichtet gewesen wäre, wenn die Gefangennahme auf Heinrichs Veranlassung geschah, führt er ihn nach Oesterreich zurück und übergiebt ihn erst auf Grund eines Vertrages, der beweist, welchen Anspruch er auf die Person Richards macht. Schliesslich, um jeden Zweifel zu beseitigen, dient Heinrich VI. selbst als Zeuge, dass er kein derartiges Edikt erliess. In seinem Briefe an Philipp August führt er ausdrücklich diejenigen Umstände an, denen er die Veranlassung zur Gefangennehmung zuschreibt: Mainardus et populus regionis illius, audito quod in terra erat, et considerato diligencius, qualem nominatus rex in terra promissionis prodicionem et tradicionem et perdicionis sue cumulum exercuerat, insecuti sunt, intendentes eum captivare.[1] Also nach der Ansicht des Kaisers, gleichviel welchen sachlichen Wert sie für uns hat, wurde Richard erst verfolgt, nachdem man zuvor sein Schuldbuch sorgfältig durchblättert hatte. Von einem Hinweis auf ein Edikt steht nichts in dem Briefe, wie es doch bei einer darauf bezüglichen vorhergegangenen Abmachung mit dem französischen Könige zu erwarten gewesen wäre.

Die Gründe, die Richard in die Gefangenschaft führten, müssen demnach andere gewesen sein.

---

[1]) Toeche 558 glaubt allen Ernstes, dass diese Stelle für das Edikt spricht.



Am 28. April 1192 war Conrad von Montferrat zu Tyrus von zwei Assassinen getötet worden.[1] Auf Loewenherz fiel der Verdacht, er habe diesen Mord angestiftet,[2] eine Meinung, die bei der feindschaftlichen Gesinnung, welche der König und der Markgraf gegen einander hegten, sich leicht erklärte.[3] Ausserdem sollte Richard mit Saladin verräterische Unterhandlungen angeknüpft haben,[4] und grade dieser Vorwurf zielte auf eine That hin, welche die gesamte Christenheit in ihren heiligsten Interessen verletzen musste.[5] Als Richard dann die Rückfahrt antrat, flog ihm das Gerücht seiner Frevelthaten voraus. Wir müssten dies schliessen, auch wenn es Ricard. Divis. nicht erzählt hätte,[6] dass der Bischof von Beauvais auf der Heimreise von Palästina an den deutschen Küsten anlegte und die Verleumdungen gegen Richard verbreitete. Bei seiner Landung auf deutschem Boden hatte der König von dem Verdachte schon erfahren, der auf ihm lastete; denn er will von vornherein unerkannt bleiben und nennt sich Kaufmann Hugo. Es konnte ihm wenig daran liegen, seine Unschuld erst beweisen zu müssen und sich einen unliebsamen Aufenthalt zu verschaffen, am wenigsten aber, in der Nähe eines Fürsten zur Verantwortung gezogen zu werden, der sein persönlicher Gegner war.[7] Da lässt Richards Unstern ihn die Bitte um Durchzug grade an denjenigen richten, der als Verwandter Conrads von Montferrat geschworen hatte, alle heimkehrenden Pilger zu fangen. Dennoch wagt es Engelbert nicht, aus eigener Machtvollkommenheit die Hand an den König zu legen. Aber er benachrichtigt seinen

---

1) Cont. Aquic. VI, 428; Itiner. 203.

2) Arnold Chron. Slav. XXI, 178.

3) Vergl. Toeche 253; über die Grundlosigkeit des Verdachtes Pauli 235, welcher treffend bemerkt, dass die Verleumdung mit der Entfernung gewachsen sein wird; Stubbs-Itiner. XXIII.

4) Cont. Aquic. VI, 429; vergl. Wilken IV, cap. 8—12.

5) Des Kaisers Brief, welcher der allgemeinen Stimmung gegen Richard Ausdruck giebt, legt bei Erwähnung der Gründe auf den Verrat einen besonderen Accent, indem er dieses Verdachtsmoment voranstellt; (S. 11), ebenso bei Hoved. 199 der erste Anklagepunkt: de proditione terrae Suliae.

6) p. 449. Über die Glaubwürdigkeit dieses Chronisten vergl. S. 10.

7) Vergl. S. 13. Cont. Sanblas. XX, 323 bestätigt diese naheliegende Vermutung.

Bruder, und von diesem Augenblick an beginnt die Verfolgung.[1] Sie beginnt aus Motiven, die den Loewenherz des Mordes zeihen, und sie stützt sich auf den ihm zugeschriebenen Verrat an der heiligen Sache, der ihn in den Augen seiner Verfolger gewissermassen vogelfrei machte. Daher sehen wir den Grafen Meinhard weniger bedenklich. Aber Richard entgeht dessen Nachstellungen, und nun ist es mehr als wahrscheinlich, dass der Görzer es war, der die Meldung an den mächtigen Herzog übermitteln liess (vergl. S. 6, 2), denn auch diesen bezeichnet Ansbert als einen Verwandten Conrads.[2] Und so kam es, dass Richard die Freiheit verlor.

Die Gründe für die Verfolgung lagen klar, fragen wir jetzt nach denen, die Leopold für die Gefangennehmung geltend zu machen hatte.

Dass auch bei ihm in Hinblick auf seine nahen Beziehungen zum Markgrafen der Mordverdacht mit in die Wagschale gefallen sein wird,[3] leuchtet ein. Ausserdem aber stimmen die Quellen in einem anderen Grunde zusammen, der Leopold veranlasst haben soll, den König in seine Gewalt zu bringen. Sie erzählen, dass dies in folge einer Beleidigung geschehen sei, die Richard dem österreichischen Herzog nach der Eroberung von Accon zufügte.[4] An der Kränkung selbst zu zweifeln, die auch von englischen Chronisten[5] und Rigord[6] berichtet wird, haben wir keine Veranlassung.[7] Eine andere Frage wäre es, ob wir die Beleidigung als einen Grund der Gefangennehmung können gelten lassen, weil das, was die Quellen als Motive anführen, doch immer nur auf Mutmassung beruht. In unserm Falle werden wir diese Frage bejahen müssen. Denn einmal treffen sich die meisten Berichte in demselben Grunde,[7]

---

1) Hoved. 186: homines illius provinciae . . . proposuerunt illum capere . . . propter necem Conradi; ganz ähnlich Guil. Neubrig. 382.

2) Chunradum, filium amitae suae (Leopoldi).

3) Annal. Col. max. XVII, 803; Ansbert 114.

4) Cont. Aquic. VI, 430; Annal. Col. max. a. a. O; Ansbert a. a. O; Magn. Reichersp. XVII, 519

5) Gervas. I, 514; Coggesh. 59; Ric. Div. 428, 450.

6) Rigord 118.

7) Albert Jäger, Beiträge zur österreichischen Geschichte: Über die Gründe der Gefangennehmung Richards I. von England durch den Herzog Leopold VI. von Oesterreich — verweist die Beleidigung in das Gebiet der

und zweitens hat die Auffassung, welche die Gefangennehmung als einen Akt der Rache erklärt, die Wahrscheinlichkeit für sich.

Einen dritten Grund aber, der als solcher nur von einer einzigen Quelle erwähnt wird, und den ich für den entscheidenden halte, bestätigt uns der Vertrag von Würzburg.[1] Für alle Verpflichtungen, die Richard einzugehen hat, darf er Geiseln stellen, nur für eine nicht. Ehe er nicht den Kaiser von Cypern und dessen Tochter freigegeben hat, soll er selbst nicht die Freiheit zurückerlangen.[2] Aus dieser Bedingung geht deutlich hervor, wie tief die Gefangennehmung Isaaks eingewirkt haben musste, dass man dafür einen so hohen Preis fordern konnte. Und zwar war es nicht Heinrich VI., der diese Bedingung stellte, denn später, als Richard in seine Gewalt kam, trat sie in den Hintergrund, sondern der österreichische Herzog, der sich durch die Behandlung des cyprischen Herrschers in seinen verwandtschaftlichen Gefühlen auf das tiefste verletzt sah. Isaak Commenus war ein Neffe des Kaisers Manuel,[3] und dessen Nichte Theodora die Mutter Leopolds.[4] Während man bei dem Morde des Markgrafen Richards Schuld doch immer nur argwöhnte, lag hier bei dem Kaiser von Cypern eine offenkundige Thatsache vor, für die der Herzog eine um so glänzendere Genugthuung beanspruchte, als die noch ungesühnte Beleidigung mit in Rechnung kam. Will man aber schliesslich den Gewaltakt Leopolds richtig beurteilen, so möge man nicht vergessen, dass auf dem englischen König durch den Vorwurf, er habe die heilige

---

Fabel. Diese Abhandlung, welche zur Unterstützung einer künstlich aufgebauten Hypothese phantastische Behauptungen aufstellt, und die Glaubwürdigkeit guter Quellen leugnet, kommt wissenschaftlich wenig in Betracht; vergl. zur Kritik hierüber Toeche 705; Lohmeyer 54 sqq.; Cohn 2040. — Wenn auch die Quellenberichte in Einzelheiten auseinander gehen, — einige erzählen genau: Ann. Col. max. 802: R. signum ducis Leop. in culmine cujusdam turris erectum in terram praecipitari precepit; ähnlich Rigord a. a. O; Cont. Sanbl. XX, 323; Gervas. a. a. O; andere bringen nur kurze Notizen —, in der Hauptsache, dass eine Beleidigung vorgelegen habe, sind sie einig.

[1]) Punkt D. (S. 8). Vergl. S. 15, 2.

[2]) Über die Gefangensetzung Isaaks und seiner Tochter Hoved. 109—111; Itiner. 203; vergl. Pauli 223 sqq.

[3]) Hoved. II, 203.

[4]) Stubbs-Itiner. XII

Sache verraten, ein Makel ruhte, der bei der Gefangennehmung als Vorwand benutzt wurde, damit die hohe Geburt und die Unverletzlichkeit des Pilgers unberücksichtigt blieben, — ein Makel, der gleichzeitig eine bequeme Handhabe darbot, um zur vorläufigen Rechtfertigung für ein so ausserordentliches Unterfangen zu dienen. (Vergl. Würzb. Vertr. C.).

So gelangten wir schliesslich zu folgendem Ergebnis:

1) Der Kaiser trägt keine Schuld an der Gefangennehmung Richards.[1]

2) Der Verdacht des Verrates bereitete den Boden für das feindliche Vorgehen gegen den König, der Verdacht des Mordes verfolgte ihn, und ein Zusammenwirken persönlicher Motive ist es gewesen, welches seine Gefangennehmung durch Leopold herbeiführte.[2]

II. Gründe der Gefangenhaltung.

A. Bericht der Quellen zur Geschichte der Gefangenhaltung.

Schon in der ersten Hälfte des Januar 93 war das Gerücht von der Gefangennehmung Richards nach England

---

[1]) Alb. Jaeger a. a. O. (p. 60) glaubt, der Kaiser habe Leopold direkt befohlen, Richard gefangen zu nehmen. Vergl. dagegen die Ausführungen S. 11. Jaeger glaubt p. 34 ferner, zwischen R. und L. hätten freundschaftliche Beziehungen bestanden und will dieselben aus der projektierten Heirat (Würzb. Vertr. A.) herleiten. Er vergisst, dass diese Verschwägerung einen Zuwachs der österreichischen Hausmacht bedeutete und für Leopold sehr vorteilhaft war. Die Bemerkung zum Schluss des Vertrages, dass Richard nicht am Leibe geschädigt werden sollte, welche Jaeger p. 35 ebenfalls zu seinen Gunsten auslegt, hat Gislebert XXI, 583 viel richtiger aufgefasst: ea conditione, ut proprii corporis malum non pateretur sed ad redemptionem compelli posset. — Felix Wissowa (Politische Beziehungen zwischen England und Deutschland bis zum Untergange der Staufer) p. 42 hat richtig geurteilt, wenn er ein kaiserliches Edikt leugnet; die tiefere Bedeutung der späteren Gefangenhaltung jedoch ist ihm vollkommen entgangen.

[2]) Ansbert 114, der als österreichischer Chronist hier besonderen Wert hat, fasst die Gründe zusammen: quod [Ric.] eum in obsidione Aconae quasi objectum reputavit, quod etiam Ysaachium principem Cypri et uxorem suam [fälschlich für filiam] ad sanguinem suum pertinentes captivavit; quod etiam Chunradum filium amitae suae interemisse suspectus habebatur.

gedrungen.[1] In Folge der Beschlüsse einer Reichsversammlung, die Walter von Rouen für den 28. Februar nach Oxford hatte ausschreiben lassen,[2] reisen die Äbte von Boxley und Robertsbridge nach Deutschland.[3] Sie gehen nach Bayern und finden den König in Ochsenfurt am Main, wo er zum Kaiser geführt wurde, um mit ihm am Palmsonntag[4] eine Unterredung zu haben. Nach drei Tagen treffen sie gemeinsam beim Kaiser ein. Am festgesetzten Termin[5] kommt es noch zu keinem Abschluss, weil Heinrich VI. vieles fordern liess, worauf Richard bei Gefahr seines Lebens nicht eingehen zu können erklärte.[6] Am 22. März[7] wird zu Speier[8] über den König öffentlich verhandelt. Ihm wird vorgeworfen a) der Verrat des heiligen Landes, b) der Mord Conrads von Montferrat, c) der Bruch eines zwischen ihm und Heinrich geschlossenen Vertrages,[9] d) die Gefangennehmung des Kaisers von Cypern, e) die Beleidigung Leopolds von Oesterreich.[10]

Auf diese Anklagen verteidigt sich Richard so beredt, dass der Kaiser ihm verzeiht und ihn küsst.[11] Auch verspricht Heinrich, zwischen ihm und Philipp August Frieden

---

1) Richards Bruder Johann erhält die Nachricht und geht unmittelbar darauf in die Normandie (Guil. Neubrig. 384). Hier aber trifft er statim post natale Domini' ein (Hoved. 204). Ferner setzt Hoved. 196 das Bekanntwerden der Nachricht vor den Brief Walters von Rouen an den Bischof von Durham, der spätestens in die Mitte des Januar fällt; vergl. S. 9, 1. (His per Angliam publicatis de captione regis Angliae Walt. Rothom. in h. f. scrips . . . Hug. Dun. episc.). Somit ist Toeche 263 und sein Gewährsmann Guil. Neubrig. 401 im Irrtum, welche die Nachricht erst im Februar nach England gelangen lassen.

2) Brief Walters von Rouen an den Bischof von Durham, Hoved. 196, 197.

3) Hoved. 198.

4) 21. 3. 1193.

5) Also am 21. 3. 1193.

6) Hoved. 199.

7) Hoved. a. a. O.: in crastino.

8) Da die Auslieferung und der Vertrag vom Grün-Donnerstag (Anm. 1 S. 17) in Speier stattfinden, (Heinrich ist vom 23. bis 29. März hier anwesend: Stumpf reg. nr. 4799—5803), so ist es sehr wahrscheinlich, dass die öffentliche Verhandlung auch in Speier stattfand.

9) Hoved. 199.

10) Coggesh. 58, 59 sehr ausführlich.

11) Hoved. 199; Guil. Neubrig. 388. Hier liegt nur eine Quelle vor, vergl. S. 36.

zu stiften. Nachdem Richard am 23. März[1] dem Kaiser übergeben worden war, wird am Gründonnerstag eine Lösesumme von 100000 Mark vereinbart,[2] welche der Kaiser erlassen will, falls der gedachte Friede nicht zu Stande kommt.[3] Ferner verpflichtet sich Richard, 50 Kriegsschiffe mit vollständiger Ausrüstung und 200 Ritter auf ein Jahr in Heinrichs Dienst zu stellen[4] und schreibt am nächsten Tage von Speier aus nach Canterbury, worin er mitteilt, dass er mit dem Kaiser versöhnt sei und nur nach Zahlung von 100000 Mark freikommen werde.[5] Hierauf wird dem Könige die Burg Trifels zum Aufenthalt angewiesen.[6]

Am 19. April richtet er an seine Mutter Eleonore und die englischen Magnaten einen frohlockenden Brief,[7] der gleichzeitig die Ankunft seines Kanzlers Wilhelm von Longchamps bestätigt und dessen Vermittlung die günstige Wendung der Dinge zuschreibt. Richard meldet, er sei nach Hagenau an des Kaisers Hof übergesiedelt und habe ein unauflösliches Schutz- und Freundschaftsbündnis mit ihm geschlossen.[8] So lange werde ich bei dem Herrn Kaiser in

---

1) Die Übergabe findet zu Speier statt, worauf Ansbert 115 schon hinwies (vergl. S. 8, 1). Das Datum giebt Diceto 106: ‚feria tertia post ramos palmarum dux Austriae regem Angliae tradidit imperatori'. Diese Angabe schliesst nicht aus, dass R. vor dem 23. bei Heinrich eintraf. Dies hat Toeche 564 verkannt und konnte daher die Angaben des Diceto und Hoved. nicht vereinigen. Pauli 251 und Wilken 603 lassen die Übergabe in Mainz stattfinden nach Guil. Brito Philipp. IV, 376, (Oeuvres de Rigord et de Guillaume le Breton par F. Delaborde); Wilmans in den Ann. Marb. SS. XVII, 165 vermerkt den Tag seltsamer Weise mit dem 14. Februar, dem Datum des Würzburger Vertrages.

2) Hoved. 205. Die zurückkehrenden Äbte teilen die Bedingungen mit. Diese Stelle praezisiert die Angaben p. 199.

3) Hoved. 199.

4) Vergl. Würzb. Vertr. B. — Die 100 Bogenschützen werden hier nicht erwähnt. Über den Verzicht des Kaisers auf R.'s persönliche Dienstleistung vergl. S. 30.

5) Epist. Cantuar. ed. Stubbs nr. 398 (dat. 26. 3. 93): ... nullo modo possumus liberari, nisi prius centum milia marcarum persolverimus ...

6) Diceto 107. Coggesh. 58 hat fälschlich ‚Treviris' (vergl. S. 49) und bringt die Notiz inkorrekt vor den Verhandlungen in Speier.

7) Hoved. 208 sqq.

8) Zum Schluss des Briefes heisst es: ‚Sciatis pro certo quod si in Anglia in libera potestate nostra essemus constituti, tantam vel majorem pecuniam domino imperatori daremus, quam modo

Ehren verweilen, sagt er, bis gewisse Angelegenheiten zwischen uns erledigt und 70000 Mark bezahlt sind.[1] Unter dem gleichen Datum schreibt Heinrich nach England, um die Reichsbarone über das Schicksal ihres Königs zu beruhigen.[2]

Diesen Präliminarien über die Auslösung folgen nun am 25. Juni die viertägigen Wormser Verhandlungen,[3] welche die Bedingungen endgiltig fixieren. In der forma compositionis[4] wird bestimmt:

A. Richard ist frei nach Zahlung von 100000 Mark.

B. Richard verpflichtet sich, weitere 50000 Mark zu zahlen, 30000[5] an den Kaiser, 20000[6] an den Herzog von Oesterreich. Für diese Summen stellt er Heinrich 60 Geiseln, Leopold 7.

C. Die 50000 Mark kommen in Wegfall, wenn Richard ein Versprechen einlöst, das er mit Bezug auf Heinrich den Löwen dem Kaiser gegeben hat.[7]

---

damus pro pactionibus consequendis, quas . . . consecuti sumus.' Dies lässt schliessen, dass das Schutzbündnis gegen Frankreich gerichtet war; vergl S. 32.

[1]) Hier hat Heinrich 30000 Mark nachgelassen. Die Geiseln, welche R. in demselben Schreiben fordert, sollen ohne Zweifel, wie es der Würzb. Vertr. verlangte, für Richards Verwendung beim Pabst zu Gunsten Leopolds, für die Dienstleistungen und vielleicht auch für die Restitution des Kaisers von Cypern gestellt werden, dessen Sache jetzt in den Verhandlungen zurücktritt. Toeches Ansicht p. 278, dass die Geiseln für die fehlenden 30000 Mark haften sollten, ist gegenüber den präzisen Worten Richards: ,donec ei septuaginta milia marcas argenti solverimus' . . hinfällig.

[2]) Hoved. 211; Rymer foed. I, 1 p. 60. Diesen Brief überbringt Longchamps bei seiner Rückkehr.

[3]) Hoved. 214.

[4]) Hoved. 215, 216; Stumpf reg. nr. 4822.

[5]) In der Vorbemerkung zu der form. compos. giebt Hoved. 215 den Zweck dieses Geldes an, den er entgegen dem Wortlaut des Vertrages auf die Gesamtsumme bezieht: ,pro auxilio quod deberet conferre imperatori ad Apuliam acquirendam.'

[6]) Mit dieser Summe scheint das C. des Würzb. Vertr., betreffend die Absolution Leopolds, abgelöst. Die übrigen Würzburger Punkte sind sonst in der Hauptsache wiederholt. Über Isaak vergl. S. 19, 1. Toeche 284 nimmt fälschlich an, die 20000 Mark wären Leopold aus dem Würzb. Vertr. zugekommen. Aber hiernach soll ja der Herzog die Hälfte der 100000 Mark erhalten.

[7]) Jedenfalls hat R. hier versprochen, Heinrich den Löwen zur Lehnsfolge nach Sicilien zu veranlassen, die der Kaiser mit 50000 Mark nicht zu hoch bezahlt glaubte. Zieht man in Betracht, dass Hein-

D. Richard schwört, dass er innerhalb sieben Monate seine Nichte, die Tochter des Herzogs von Bretagne, mit einem der Söhne Leopolds verheiraten wird.

E. Ausserdem werden der Kaiser und Richard treulich halten, was auf Grund schriftlicher Verträge zwischen ihnen vereinbart worden ist.[1]

Zur Herbeischaffung des Lösegeldes wird jetzt in England eine Kommission eingesetzt, deren Vorsitz Walter von Rouen und die Königin Mutter führten.[2] Aber erst nach Mitte Dezember trifft der grösste Teil der Summe in Deutschland ein.[3] Am 20. Dezember meldet der Kaiser nach England,[4] dass Richard am 17. Januar des neuen Jahres zu Speier oder zu Worms in Freiheit gesetzt werden würde, und dass er am

---

rich seine zweite sicilische Expedition rüstete, zu deren Unterstützung er die Dienstleistungen Richards heranzuziehen im Begriff war, und berücksichtigt man, dass er schon einmal auf Grund dieser Lehnsfolge mit Heinrich dem Löwen unterhandeln wollte, (Herm. Bloch, Untersuchungen zur Geschichte Heinrichs VI., Dissert. Berlin 1891, p. 33), so dürfte das von Richard gegebene Versprechen keine andere Deutung zulassen (vergl. S. 30). Toeches Annahme 283, „der Kaiser habe die Lossagung von dem Welfen, vielleicht sogar die Unterstützung gegen ihn gefordert“, übersieht, dass es sich hier um ein bereits gegebenes Versprechen handelt, und dass R. derartiges schwerlich versprochen haben würde. Da Leopold nach des Königs Freilassung noch englische Geiseln hatte (Hoved. 275; Guil. Neubrig. 431), so folgt, dass es diesem nicht möglich war, während der Gefangenschaft sein Versprechen zu erfüllen. Nach der Aussöhnung Heinrichs des Löwen mit dem Kaiser zu Tilleda Anfang März 94 verpflichtet sich Heinrich der Jüngere zu der gewünschten Lehnsfolge (Annal. Stederburg. XVI, 229).

[1]) Hierher rechne ich auch das Abkommen betreffs der Freilassung des Isaak Commenus und seiner Tochter, wie schon Lohmeyer 43 that (vergl. S. 18, 1). Hoved. 215 in der Vorbemerkung zu der form. compos. stimmt dem bei: ‚liberabit imperatorem Cypri . . . . . . et filiam ejusdem imperatoris‘; vergl. auch S. 32, 4. (Toeches Einwand an dieser Stelle ist hinfällig p. 284). Die Tochter wird erst 1194 von Richard an Baldwin von Bethun übergeben (Hoved. 275), über Isaak selbst verlautet in den Quellen nichts weiter, nur sein Tod wird noch gemeldet († 1195; Hoved. 306).

[2]) Hoved. 212.

[3]) Guil. Neubrig. 402: nachdem der grösste Teil des Geldes bezahlt war, und für den Rest Geiseln gestellt, wurde der Tag der Befreiung festgesetzt. Also kommt das Geld wahrscheinlich kurz vor dem 20. Dezember an.

[4]) Hoved. 227.

23. mit dem arelatischen Reich belehnt werden sollte. Zwei Tage später bestätigt der König diese Nachricht durch ein Schreiben an Hubert von Canterbury[1] und fordert seine Mutter nebst Walter von Rouen auf, sich zu ihm zu begeben,[2] welche zum Epiphaniasfeste in Köln eintreffen.[3]

Als nun der Kaiser an dem für die Befreiung festgesetzten Tage nach Speier kommt, erscheinen bei ihm Boten von Philipp und Johann. Der französische König bietet 50000 Mark Silber und Johann 30000 Mark, wenn Richard noch bis Michaelis gefangen bliebe, oder sie wollten für jeden Monat der Haft 1000 Mark zahlen, oder zusammen 150000 Mark bei Richards Übergabe an sie oder bei einer noch weiteren Gefangenhaltung von einem Jahr.[4] Hierauf verlegt der Kaiser den Tag der Befreiung auf den 2. Februar nach Mainz.[5] Und hier am festgesetzten Tage erscheint Richard mit seiner Mutter, Walter von Rouen, Wilhelm von Ely und dem Bischof von Bath vor Kaiser und Fürsten.[6] Nach Beendigung der Verhandlungen[7] will Heinrich von dem Vertrage zurücktreten.[8] In Gegenwart der französischen Boten übergiebt er Richard die Briefe Philipps und Johanns. Der König liest und verzweifelt an seiner Befreiung. Die Fürsten aber, die den Wormser Vertrag beschworen hatten, machen dem Kaiser Vorwürfe wegen seiner Habsucht.[9] Die Bischöfe von Mainz

---

1) Hoved. 226.

2) Hoved. a. a. O.

3) Diceto 112.

4) Hoved. 229; dieser Chronist berichtet p. 225, dass Philipp um Agnes, die Tochter des Pfalzgrafen vom Rhein hätte werben lassen (vergl. Guil. Neubrig. 384). Man darf annehmen, dass die Werbung gleichzeitig mit den Anerbietungen von den Gesandten überbracht wurde, denn Philipp, der am 5. November von Ingeborg geschieden war (Toeche 566), durfte hoffen, durch die in Aussicht genommene Verbindung mit einer deutschen Fürstentochter seine auf Richard zielenden Wünsche beim Kaiser zu unterstützen.

5) Hoved. 299.

6) Hoved. 231.

7) Roger schildert hier die Ereignisse des 4. Februar, die er mit den Worten ‚celebrato concilio de liberatione regis Angliae‘ einleitet. Die Verhandlungen dauerten also vom 2. bis 3. Februar, auf den 4. fällt dann die Entscheidung.

8) Hoved. a. a. O.: ‚propter cupiditatem pecuniae quam rex Franciae et comes Johannes ei obtulerant.‘

9) Hoved. 232.

und Köln vermitteln zwischen Richard, dem Kaiser und Leopold von Oesterreich und endlich ‚post multas anxietates et labores‘[1] übergeben sie am 4. Februar den König seiner Mutter.[2] Nachdem Richard frei ist, nimmt er auf Eleonores Rat sein Königreich England als Lehn vom Kaiser[3] gegen eine jährliche Summe von 5000 Pfund Sterling. Ausserdem wird er mit Arelat belehnt.[4]

---

¹) Brief Walters von Rouen an den Dekan von London, Diceto 112, 113.

²) Hoved. 233; Guil. Neubrig. 404 setzt die Befreiung in den Januar.

³) Hoved. 202; Diceto 113; Annal. Marbac. XVII, 165; Annal. Spirens. XVII, 83; Annal. Salisb. addit. XIII, 240. Von diesen Quellen bringen alle, mit Ausnahme Rogers, die Belehnung zum Schluss der Gefangenschaft. Dieser aber berichtet hier offenbar an falscher Stelle, wie er öfter thut. Sein Endsatz, in welchem er von dem Tode des Kaisers spricht, zeigt, dass die ganze Nachricht frühestens 1197 eingefügt wurde, und so ist jedenfalls der Irrtum entstanden. Über die Gleichzeitigkeit Rogers vergl. S. 36). Abgesehen von den Quellen aber konnte Richard nicht belehnt werden, so lange er gefangen war, weil für den Lehnseid die Freiheit die Voraussetzung zu bilden schien, — erst soll Richard losgegeben und dann mit Arelat gekrönt werden! Ferner, — da der König dem Rate seiner Mutter folgt, so möchte ich annehmen, dass er einen so wichtigen Entschluss mündlich mit ihr besprochen haben wird, (sie ist am 6. Januar in Köln, S. 20), ja, dass er sie nur zu diesem Zweck aus England kommen liess. Toeche 566 setzt die Belehnung zum Reichstag von Speier und beruft sich ausser auf Hoveden auf Guilelmus Brito und Petrus Ebulo; aber diese beiden Dichter, deren Angaben ohnehin wenig genau sind, verlieren den deutschen Quellen und dem Diceto gegenüber an Gewicht. Die von Abel 314 angeführte Stelle Mus. Brit. Harl. MS. 788 fol. 208, worin der Kaiser im Frühjahr 1193 an das Kapitel von Canterbury die Mahnung ergehen lässt, einen nächst Gott ihm wohlgefälligen Mann zu wählen, und worin er gleich darauf verspricht ‚necessitatibus ecclesiae vestrae si quando emerserint consilium et subsidium favorabiliter impetiri‘, ist doch nur als Leistung und Gegenleistung aufzufassen, aber nicht als ein Ausdruck der Lehnshoheit. Auch Lohmeyers Gründe p. 52 für die am Schluss der Gefangenschaft erfolgte Belehnung scheinen mir stichhaltig.

⁴) Lohmeyer 49; Pauli 262; Toeche 297; R. Sternfeld, Verhältnis des Arelats zu Kaiser und Reich, p. 8 zweifeln an der Belehnung mit Arelat, weil später nichts mehr darüber verlautet. Nichts weiter als diesen Einwand vorzubringen, halte ich für unstatthaft, da wir wissen, wie oft grade die wichtigsten Dinge, die uns teilweis durch Urkunden überkommen sind, von den Chronisten verschwiegen werden. Wir haben indes Quellenzeugnisse für die Belehnung mit Arelat. Hoved. 225 bringt kurz vor Richards Brief, welcher die versprochene Belehnung meldet, mit der Überschrift: ‚de terris quas imperator dedit regi Angliae pro homagio suo‘ — eine Notiz, welche beginnt: ‚praeterea praedictus imperator dedit regi

B. Gründe der Gefangenhaltung.

Die äusseren Gründe, die den Kaiser veranlassten Richard zu übernehmen, sind von vornherein gegeben. Ihm kam es zu, die Anklagen, die auf dem Könige ruhten, und welche deutsche Interessen betrafen, zu untersuchen und zu entscheiden. Nicht „in der prinzipiellen Gegnerschaft beider Fürsten," wie Toeche 267 sagt, „lag die Berechtigung Heinrichs VI., über Richard zu Gericht zu sitzen," sondern in der Stellung des Kaisertums, dem neben der höchsten Gewalt auch das Amt des obersten Schiedsrichters zufiel.[1] Hierzu gesellte sich bei Heinrich ein persönliches Moment, der Unwille über Richards Auftreten in Sicilien. Sehen wir aber von gewagten Combinationen ab und halten uns

Angliae . . '. ,und dann die Länder aufzählt. Diese bündige Angabe haben die neueren Historiker offenbar nicht gelten lassen, sie sehen darin nichts weiter als eine erklärende Vorbemerkung zu dem folgenden Brief. Ja, wenn die Nachricht Rogers nur nicht wieder an falscher Stelle stände! In dem jetzigen Zusammenhange schwebt das ,praeterea' in der Luft. Um dies Wort zu erklären, müsste doch irgend etwas vorausgehen, was der Kaiser an Richard ebenfalls schon gegeben hätte. Eine solche Angabe findet sich erst p. 203 in dem Bericht über die Belehnung mit England: ,. . imperator . . . reddidit ei . . . regnum Angliae . . . et investivit eum inde imperator per duplicem crucem de auro. Sed idem imperator in morte sua de omnibus his et aliis conventionibus quietum clamavit ipsum Richardum regem Angliae et heredes suos.' — Hier knüpft ohne Zweifel das ,praeterea' an und zeigt, dass die Notiz über Arelat, die dann auch nicht vor 1197 geschrieben wurde, gleichfalls an den Schluss gehört. — Ausser von Hoveden aber wird die Belehnung mit Arelat von den Annal. Cas. XIX, 316 deutlich gemeldet und zwar ebenfalls zum Schluss. Die Worte ,post modicum liberatum et secum retentum, imperator recepta ab eo fidelitate coronat et regnum ejus auget' können nur auf Arelat gehen. Das ,coronat' und ,regnum ejus auget' auf die Belehnung mit England bezogen, wie Toeche 565 thut, gäbe gar keinen Sinn. Schliesslich lässt sich die Belehnung mit Arelat indirekt nachweisen. Bei Hoved. IV. wird zu 1198 Richard zur deutschen Königswahl geladen. Die Gesandten ,praeceperunt ei in vi sacramenti et fidei quibus astringebatur imperatori et imperio Romano . . . quod veniret Coloniam . . . sicut praecipuum membrum imperii . .' Diese Aufforderung kann sich nur auf die Belehnung mit Arelat beziehen, da derselbe Chronist (vergl. oben) mitteilt, der Kaiser habe bei seinem Tode Richard aus dem Lehnsverbande mit England entlassen.

[1]) Charakteristisch für die Stellung des Kaisers ist die Bemerkung Rogers Hoved. 202. Er sagt bei Gelegenheit der Belehnung: tradidit illud [regnum] imperatori sicut universorum domino.

an die Angabe der Quellen, so war das, was der König vor dem Vertrage mit Tancred ins Werk setzte, teils aus dem Wunsch hervorgegangen, die Ansprüche seiner Schwester[1] sicher zu stellen,[2] teils war es ein Akt der Notwehr.

Schon vor Richards Ankunft auf Sicilien im Spätseptember 1190[3] waren die Engländer von den Griffonen beschimpft worden.[4] Am 3. Oktober entbrennt der Streit,[5] die Einwohner Messinas schliessen und befestigen die Stadt. Als die englischen Truppen die Thore angreifen, erscheint Richard und mit geschwungenem Stock ist er bemüht, sie zurückzuhalten.[6] Endlich tritt durch die Intervention der Stadtältesten Ruhe ein. Als aber am 4. Oktober die sicilischen und französischen Edlen bei Richard erscheinen, um den Streit endgültig beizulegen, dringen messinische Bürger in das Haus des englischen Ritters le Brun.[7] Jetzt erst befiehlt der König die Waffen zu ergreifen, und das Resultat des nun entbrennenden Kampfes ist die Einnahme von Messina.[8] Die Zeitgenossen haben nicht die Auffassung gehabt, als hätte sich dies feindliche Vorgehen gegen Heinrich VI. gerichtet, sie weisen bei dieser Gelegenheit vielmehr auf Richards Absicht hin, seine Forderungen Tancred gegenüber geltend zu machen.[9]

---

[1]) Der Witwe Wilhelms II. von Sicilien. († 17. 11. 89, Hoved. 29; dat: Necrol. v. Mont. Cas. bei Abel 300).

[2]) Itiner. 154: haec regina vidua soror erat . . . Ricardi, qui curam ejus habens, regem Tancredum compulit ad ejusdem reginae super eidem debita dota condignam satisfactionem.

[3]) 23. Septbr. 1190: Diceto 84; Itiner. 156; Divis. 395.

[4]) Itiner. 155.

[5]) Gesta regis Henrici secundi Benedicti abbatis, ed. W. Stubbs, London 67, Vol. II p. 127; Itiner. 158.

[6]) Benedict a. a. O. Über Richards Bemühungen, Frieden zu stiften vergl. Itiner. 160.

[7]) Benedict 128; Itiner. 159; Divis. 400.

[8]) Benedict. 129.

[9]) Hoved. 58: ‚R. tradidit civitatem in custodia Hospitalorum . .. donec perficerentur ei omnia quae ipse exigebat a Tancredo rege Siciliae‘; Divis. 399 (R. redet seine Truppen an): ‚si rex Tancredus de dotario sororis meae et legato Wilhelmi regis, quod me pro patre contingit, celerius non satisfecerit, post depopulationem regni sui singula reddere compelletur in quadruplum‘. Da Ricardus hier mit Hoveden stimmt, so darf man ihm in der Hauptsache folgen. Auch die Einnahme des Klosters la Bagnara, wohin R. seine Schwester bringt, nachdem sie

Aber welchen Motiven auch immer Richards Vorgehen entsprungen sein mochte, sein Versprechen, in des Kaisers Ländern Neutralität zu bewahren,[1] hatte er verletzt. Und Heinrich VI., der Sicilien als sein Erbreich beanspruchte[2] und im Begriff stand, es mit bewaffneter Hand einzufordern, hatte deshalb guten Grund den englischen König als einen Reichsfeind zu betrachten.[3] Hierzu trat ein zweites Belastungsmoment, — der Vertrag,[4] den Richard später mit Tancred schloss.

Hier heisst es unter anderm: ‚hoc nihilominus addito quod quamdiu in regno vestro moram fecerimus, ad defensionem terrae vestrae ubicumque praesentes fuerimus, vobis auxilium praebeamus; quicumque vellet eum invadere aut vobis bellum inferre.' Dass der Kaiser den Bund mit dem Usurpator als eine Waffe ansah, die man gegen ihn geschmiedet, steht ausser Frage; ob aber thatsächlich die zitierten Worte gegen ihn zielen, möchte ich bezweifeln.[5] Denn Richard verspricht

---

ihm von Tancred übergeben war, und die Befestigung des eroberten griechischen Klosters (Benedict 127, 138; Diceto 85) sollten ohne Zweifel seinen Forderungen Nachdruck verleihen, und die Erbauung des Griffonen-Zwingers der Abwehr dienen (Benedict a. a. O.; Diceto 86). Über R.'s Forderungen vergl. Benedict 132, 133; Ric. Divis. 396.

1) S. 10, 1.

2) Ansbert 107: regnum quod dotali jure ei obtinebat; Benedict 102; vergl. Toeche 127.

3) Scheffer-Boichorst, (Deutschland und Philipp II. August von Frankreich in den Jahren 1180—1214, Forsch. VIII, p. 489), der sich auf Ansbert stützt, glaubt, Richard habe auch Heinrich den Löwen zur Rückkehr nach Deutschland veranlasst und Heinrich den Jüngeren zum Abfall bewogen. Dem ersten Punkt hat Lohmeyer 9 sqq. gewichtige Gründe entgegengestellt, der zweite ist nur durch Ansbert beglaubigt. Beide Vorwürfe aber möchte ich schon deshalb ablehnen, weil sie im Falle ihrer Berechtigung in dem Anklagematerial gegen R. ohne Frage einen Platz gefunden hätten. — Toeche 250 vermutet sogar, dass der Kaiser die Eroberung Cyperns gegen seine Pläne gerichtet glaubte.

4) Bened. 133, 134; Itiner 169.

5) So auch Felix Wissowa p. 38 sqq. — Zwei Zeitgenossen aber haben es angenommen: Guil. Brit. Philipp. p. 112: ‚Tu nuper regis amicus — Usurpativi, contra nos bella movebas, — Impia Tancredi juratus in arma...' und Petrus Ebulo (Petri d'Ebulo Carmen de Motibus Siculis, ed. S. Engel) p. 111. — L. v. Ranke, Weltgeschichte VIII, 265 sagt nichts von einem Bunde zwischen Richard und Tancred gegen den Kaiser; Cohn, a. a. O. 2025 hält ihn für sicher. — Am 3. Februar 1190 ist Richard mit Heinrich von Braunschweig zusammen in la Réolle [Orig. Guelf. III, 731. no. 241]. Toeche 157 ist geneigt, hieraus

die Hilfe nur für die Dauer seines Aufenthalts, und es drohten zunächst noch andere Feinde als der Kaiser: die Sarazenen galt es noch immer im Zaum zu halten, ebenso wie die normannischen Barone (Toeche 142, 145, 148). Bei Abschluss des Vertrages, der am 11. November 1190 dem Pabst zur Bestätigung übersandt wird,[1] ist Heinrich noch in Deutschland.[2] Und als er am 7. April des neuen Jahres sich in der Nähe von Rom befindet,[3] macht sich Richard zur Abfahrt bereit, am 10. April verlässt sein Schiff den messinischen Hafen.[4] Am 29. überschreitet dann der Kaiser den Garigliano.[5]

So hatte der englische König manches, was er über die sicilische Sache zu seinen Gunsten vorbringen konnte, und zu Speier, wo er sich auf alle Anklagen verteidigt, wird er es gethan haben. Hier führt er seine Angelegenheit so beredt, dass der Kaiser ihm volle Verzeihung gewährt. Nun muss an dieser Stelle ein Umstand berücksichtigt werden, der für die Frage nach den Gründen der Gefangenschaft von Wichtigkeit ist, und der bisher übersehen wurde. In den Würzburger Abmachungen nämlich ist Richards Freiheit nur an die Freiheit des Isaac Commenus geknüpft,[6] — nach der Geiselstellung und der Losgebung des Cypriers, die er sofort bewirken konnte, war er der Gefangenschaft entronnen. Zu Speier darf er für die Lösesumme keine Geiseln mehr stellen,[7] — er selbst haftet jetzt in Person dafür. Was also hat Heinrich VI. veranlasst, nachdem er Richard den Friedenskuss erteilt, ihn dennoch fester als zuvor an sich zu binden?

Dass der Kaiser dies that, um für den Eingang der Lösesumme[8] ein desto besseres Unterpfand in Händen zu haben,

---

auf eine Verbindung zwischen Richard, Tancred und den Welfen zu schliessen, aber Lohmeyers Gründe p. 11 sqq., die er dagegen vorbringt, sind beweiskräftig. Auf p. 250 nimmt Toeche einen gegen den Kaiser gerichteten Bund zwischen Richard, Tancred und Heinrich dem Löwen als ausgemacht an, — die Quellen wissen nichts darüber.

[1]) Benedict 136, 138; dat.: Hoved. 66.

[2]) 16. 11. in Saalfeld. (Toeche reg. 89).

[3]) Toeche reg. 115.

[4]) Benedict 162; Itiner. 176; Diceto 86.

[5]) Quellen bei Toeche 192.

[6]) Vergl. S. 14.

[7]) Vergl. S. 17, 5.

[8]) Cont. Aquic. VI, 430: magno et ut ita dicam infinito argenti redemptus precio. — Lohmeyer betont, dass der Kaiser nur aus Hab-

halte ich für ausgeschlossen. Denn, was ihm zu Würzburg genügte, wo er unter dem Einfluss ungünstiger Vorurteile stand, hätte ihm zu Speier erst recht genügen müssen, wo Richards glänzende Verteidigung die Versöhnung herbeigeführt hatte. Auch die Vermutung, dass der Kaiser seinen Gefangenen in Verwahrung behielt, um ihn als Geisel gegen die aufrührerischen Fürsten zu benutzen,[1] scheint mir keine glückliche. Spielte er thatsächlich Richards Person gegen sie aus, so konnte er auch den Friedensschluss mit ihnen nur dadurch herbeiführen,[2] dass er dem englischen Könige die Bedingungen für seine Befreiung annehmbarer machte. Dann stand Leistung gegen Leistung. Nun fällt aber der Friedensschluss[3] vor den Reichstag von Worms,[4] und gerade hier werden die ungünstigen Präliminarien von Speier endgültig besiegelt.[5]

Diese Annahmen also erklären nicht die weitere Gefangenhaltung des englischen Königs, — der richtige Grund, der für Heinrichs Verfahren massgebend war, wird uns erst ent-

---

sucht eine so hohe Summe gefordert hätte. Folgendes spricht dagegen. a) Heinrichs Zeitgenossen, die parteiischen englischen Quellen abgerechnet, rühmen im Gegenteil seine Freigebigkeit. Gervas. Tilb. Otia Imperial. Script. rer. Brunsw., Leibnitz I, 943: quod in armorum minus erat exercitio supplebat facundus et munificus; generosus apud bonos . . .; Rigord 110: omnibus ad eum accedentibus largus et munificus; Annal. Altah. XVII, 385: Iste Heinricus audacia et largitate . . .; Kaiserchron. ed. Massmann II V. 17564: daz tet der keiser Heinrîch, — der gap âlsô milticlîch . . . — (vergl. zu den Quellen Toeche 501 sqq). b) Der Kaiser will Richard ohne Lösegeld frei lassen, wenn es ihm nicht gelingt, den Frieden mit Frankreich zu Stande zu bringen (S. 17). Demnach stand ihm das politische Interesse höher als das Geld (vergl. S. 31). — c) Er hat auf seinem Sterbebette Richard die Wiedererstattung der Lösesumme anbieten lassen (Hoved. IV, 30). — Es ist vielmehr sicher, dass er das Geld für die bevorstehende sicilische Expedition benutzte; Guil. Neubrig. II, 430: Anglia usque ad sacros calices pecuniis exinanita satis infames bello Apulico expensas paravit; Coggesh. 72; Heinrich sagt es selbst: Annal. Laudun. XXVI, 452. —

[1]) Toeche 261; Abel 21; Nitzsch. Gesch. d. Deutsch. Volkes II 338. — Ranke dagegen a. a. O. hat die Fürstenverschwörung und Richards Gefangenschaft in keine Beziehung gesetzt.

[2]) Vergl. S. 32, 1.

[3]) Toeches Korrektur des Gislebert (p. 556, 557) in Juni statt Juli ist sehr einleuchtend.

[4]) Hoved. 214, 215.

[5]) Vergl. S. 22.

gegentreten, wenn wir einen Blick auf sein Verhältnis zu Philipp August werfen.

Als dieser den Brief des Kaisers erhalten hatte, worin ihm die Gefangennehmung Richards gemeldet wurde, liess er an Johann ohne Land die Nachricht ergehen, sein Bruder werde niemals wieder frei werden, und machte ihm grosse Versprechungen.[1] Bereits im Januar 1193 leistet ihm Johann in Paris den Lehnseid für die Normandie und die Provinzen des Festlandes.[2] Um die Osterzeit bricht Philipp in die Normandie ein, am 12. April ist Gisors in seinen Händen.[3] Bis Dieppe dringt er vor, Vexin und Aumale fallen ihm zu.[4]

Die freundlichen Beziehungen, welche Heinrich VI. in Mailand gegen Philipp August zur Schau trug (vergl. S. 10), basierten doch immer nur auf ihrem Zusammenwirken gegen den englischen König. „Gemeinsamer Hass gegen Richard war der Kitt ihrer Freundschaft.[5]“ Über den Charakter eines Herrschers, den ein Dichtervers schildert[6] „schrecklich wie der Löwe, rasch wie ein Raubtier . . . , sein ganzes Leben atmet Energie . .“ wird sich der Kaiser schwerlich getäuscht haben. Und ein solcher Grenznachbar ist jetzt bemüht, sein Reich auf Kosten des gefangenen Königs zu erweitern. Im eigensten politischen Interesse konnte Heinrich VI. diesen Bestrebungen nicht unthätig zuschauen —, „nimmer durfte er es dulden, dass ein französischer König England erobere.“[7] Daher fiel ihm die Aufgabe zu, diesen Eroberungsgelüsten einen Damm entgegenzusetzen, und er war es nur im Stande, wenn er auf die englischen Angelegenheiten selbst Einfluss gewann. Besonders musste ihm daran liegen, in den Friedensschlüssen zwischen Richard und Philipp das letzte Wort zu sprechen. Der Kaiser hatte seinen Gefangenen kennen gelernt. Richard Löwenherz war ein tapferer Krieger, aber er war

---

1) Hoved. 203.

2) Hoved. 204, der hinzufügt: ‚et de Anglia, ut dicebatur‘; vergl. Diceto 106.

3) Hoved. 206; Rigord 123; Annal. Wawerl. ed. Luard. 249.

4) Vergl. Pauli 254.

5) Scheffer-Boichorst, a. a. O. 489.

6) Ranke, Französ. Gesch. I, 36.

7) Scheffer-Boichorst, a. a. O. 493.

kein Diplomat,[1] am wenigsten konnte er sich auf diesem Felde mit Philipp August messen. So lag die Gefahr nahe, dass in Zukunft die beiden Gegner Verträge vereinbaren möchten, welche den Vorteil auf französische Seite brachten, und die deutsche Politik schädigten. Die blosse Abwehr jedoch genügte Heinrichs kühnem Geiste nicht. Nach der Eroberung Siciliens hatte er es ausgesprochen, dass er den französischen König zur Lehnsunterthänigkeit zwingen werde,[2] ja er hatte sogar den lebhaften Wunsch, Frankreich zu unterwerfen,[3] und wir dürfen annehmen, dass sich diese Pläne schon frühzeitig in ihm geregt haben werden.

Es gab aber kein wirksameres Mittel, um seinem Machtspruch in England Geltung zu verschaffen, als die Lehnsoberhoheit über eben dieses Land, und nicht besser hätte er seiner Eroberungspolitik den Boden bereiten können, als wenn es ihm glückte, vom arelatischen Grenzlande aus, dessen Selbständigkeit ihm oft unbequem war, seinen Befehlen Nachdruck zu verleihen. Für diese Absichten des Kaisers nun, für die Abwehr sowohl als für den Angriff sollte ihm Richard als Werkzeug dienen, und deshalb belehnte er ihn mit England und mit Arelat.[4] Durch die Belehnung mit England behielt er in den französisch-englischen Wirren das Heft in der Hand, — nicht nur konnte er jetzt bei den Friedensverhandlungen seines Lehnsmannes seinen entscheidenden Willen mit in die Wagschale werfen, sondern auch, je nach Umständen, ihn zu eifriger Fortsetzung des Krieges anspornen.[5] Durch die Belehnung

---

1) Über R.'s geringe politische Befähigung vergl. die treffliche Charakteristik bei Stubbs-Itiner. XXIV.

2) Innoc. reg. 64 ed. Baluze I. 717.

3) Hoved. 301: ‚Notum enim erat regi Angliae quod... imperator... super omnia desiderabat, ut regem Franciae Romanorum imperio subjaceret.'

4) Diese Schenkung erstreckte sich nach Rogers Angabe, dessen Irrtümer Sternfeld, a. a. O. 7 berichtigt, auf das südlich vom Rhône gelegene Land.

5) Beides hat er später gethan. Im Jahre 1195 schickt er Richard eine goldene Krone und befiehlt ihm ‚in fide quam illi debebat, quod ipse terram regis Franciae hostiliter invaderet' (Hoved. 300). Von neuem bricht nun der Streit aus zwischen Philipp und Richard, aus Furcht vor den Mauren aber, die in Spanien vordringen, soll er beigelegt werden (Hoved. 302). Bis zum 8. November wird der Friede hinausgeschoben ‚propter prohibitionem Rom. imperatoris, qui prohibuerat regi Angliae ne ipse pacem cum rege Franciae faceret,

mit Arelat aber hielt er Philipp August im Schach und baute eine Brücke nach Frankreich hinüber, die seine politischen Operationen zu unterstützen geeignet schien.[1] Gelang es Richard, seine Herrschaft in Arelat zu befestigen, so „hätten sich die englischen Besitzungen von der Normandie bis über den Rhône erstreckt, vom cisjuranischen Burgund bis nach Flandern hätten deutsche Länder den Kreis geschlossen. Frankreich in der Mitte wäre erdrückt worden.“[2]

In eben dem Grade aber, wie die Belehnung mit Arelat Richards Stolz schmeicheln musste, musste ihn das Verlangen nach der englischen Lehnsoberhoheit demütigen. Stellen wir dem gegenüber, wie notwendig für den Kaiser die Belehnung mit England war, so ergiebt sich der Schluss von selbst. Heinrich hat mit aller Macht dahin gestrebt, diese Lehnsunterthänigkeit zu erzwingen, nicht etwa nur geleitet von dem Gedanken einer weltumfassenden, kaiserlichen Allgewalt,[3] sondern nachgebend vielmehr den gebieterischen Forderungen einer klaren, zielbewussten Politik, — und Richard Löwenherz hat allen Widerstand aufgeboten, um eine Zumutung zurückzuweisen, die ihm das freie Königreich in einen abhängigen Vasallenstaat umwandeln wollte.

Und so behaupte ich denn, dass das Ankämpfen Richards gegen den dringenden Wunsch des Kaisers derjenige Grund gewesen ist, der sein Schicksal von den Tagen zu Speier an entschied. Ein Rückblick auf die einzelnen Momente der Gefangenschaft wird diese Behauptung unterstützen.

Schon zu Würzburg, in der Mitte des Februar trug sich der Kaiser mit dem Gedanken der Belehnung. Seine Angriffspläne gegen Frankreich, sowie der im Januar zwischen Philipp und Johann geschlossene Vertrag werden ihm diese Absicht nahe gelegt haben, als er Richard gefangen wusste. Ohne Zweifel wollte er ihn zunächst zur Unterstützung seines

---

nisi de consensu et consilio suo.‘ Über den Frieden, der dann doch ohne sein Zuthun zu Stande kommt, äussert sich der Kaiser sehr missbilligend und erlässt R. 17000 Mark vom Lösegeld, wahrscheinlich um ihn für seine politischen Pläne willfähriger zu machen.

[1]) Über Heinrichs geringen Einfluss in Arelat vergl. Sternfeld a. a. O. 16 sqq., Toeche 287.

[2]) Scheffer-Boichorst a. a. O. 495.

[3]) In diesem Sinne haben z. B. Toeche 268 sqq. und Cohn a. a. O. 2037 die Belehnung aufgefasst.

sicilischen Zuges als Lehnsmann mit nach Italien nehmen, wie aus den Worten des Würzb. Vertr. B: ‚praeter haec in propria persona' geschlossen werden darf.[1] Die Würzburger Bedingungen waren in Vergleichung zu den späteren verhältnismässig günstige. So konnte Heinrich hoffen, den englischen König seinen Wünschen geneigter zu machen. Am 21. März[2] lässt er sie ihm mitteilen: ‚imperator multa petierat quibus nec etiam pro mortis periculo rex consentiendum judicavit.' Hier wird die Forderung der Belehnung obenan gestanden haben, die wegen der Demütigung, die sie enthielt, Richard selbst bei Gefahr seines Lebens abschlagen zu müssen glaubte. Auch die persönliche Hilfsleistung gegen Tancred, sowie die Vermittlung beim Pabst für Leopold, — zwei Punkte, welche sicherlich in das ‚multa' mit einzuschliessen sind —, mussten das Selbstbewusstsein des Königs empfindlich kränken. Die Forderung der Fürsprache ist meiner Ansicht nach im Worms. Vertr. B abgelöst worden (vergl. S. 18, 6); mit der persönlichen Hilfsleistung dagegen konnte es dem Kaiser schon bald darauf nicht mehr Ernst sein, — ich nehme an, dass er sich als Entschädigung dafür Richards Bemühungen um die Lehnsfolge Heinrichs des Löwen versprechen liess (vergl. S. 18, 7). Denn da Philipp August jetzt um Ostern die Normandie heimsuchte und über seine eroberungslustigen Absichten gar keinen Zweifel mehr aufkommen liess, war Richard in seinem eigenen Reiche als Lehnsmann viel besser zu verwenden als in Italien. Aber die Belehnung mit England musste erzwungen werden, und da der König sich weigerte, traf Heinrich einen ebenso einfachen als praktischen Ausweg. Er verwarf zu Speier die Geiseln für das Lösegeld und bemächtigte sich Richards Person dadurch, dass er nunmehr seine Freiheit von dem Eingange der 100000 Mark abhängig machte.[3] Auf diese Weise gewann er Zeit, um zu Gunsten der Politik auf seinen Gefangenen einwirken zu können.

Zunächst erforderte es des Kaisers Interesse, so lange Richard von seinen Ländern fern war, zwischen ihm und

---

1) Bereits Cohn, a. a. O. 2038 weist darauf hin.
2) S. 16, 5.
3) S. 17, 5.

Philipp, selbst auf ungünstige Bedingungen hin, den Frieden herbeizuführen. Im Vertrage vom Gründonnerstag zeigt er, wie wichtig ihm diese Absicht ist.[1] Er will den König ohne Lösegeld entlassen, wenn ihm der Friedensschluss nicht gelänge.[2] Und in der That, keine andere Wahl wäre ihm geblieben. Zog Philipp schliesslich doch den Krieg vor, so musste Richard so schnell als möglich der Freiheit zurückgegeben werden, damit seine bewaffnete Faust dem französischen Vordringen ein Ziel setzte und somit der Hohenstaufischen Politik sich indirekt dienstbar machte.

Als dann Philipp zu Anfang April[3] dem Gefangenen den Krieg ansagt, lässt ihm der Kaiser seine lebhafte Missbilligung über diesen Schritt ausdrücken. Auf den 25. Juni wird nun ein Termin angesetzt,[4] an welchem zu Vaucouleur der Friede geschlossen werden soll. Jetzt entfaltet Heinrich ein bewunderungswürdiges Spiel diplomatischer Feinheit. Der Chronist erzählt uns,[5] Richard habe ‚per certa indicia' erkannt, dass der Kaiser durch diese Zusammenkunft Anschluss an Philipp gegen die Fürstenverschwörung suchte, und er habe gefürchtet, bei dieser Gelegenheit an den französischen König ausgeliefert zu werden. Ernstlich kann Heinrich weder das eine noch das andere beabsichtigt haben; den Anschluss an Frankreich nicht, weil er Philipp, gegen den seine Politik gerichtet war, für geleistete Dienste keine Zugeständnisse machen durfte, — die Auslieferung nicht, weil er damit alle Karten aus der Hand gegeben hätte. Aber während er die Notwendigkeit des Anschlusses, ebenso wie die Erfüllung des gegebenen Versprechens, den Frieden zu stiften, betonte, liess er ohne Zweifel geschickt die Möglichkeit einer Auslieferung durchblicken. So erreichte er zweierlei. Einmal musste jetzt Richard, um künftig einer so folgenschweren Zusammenkunft zwischen Heinrich und Philipp vorzubeugen, alles daransetzen,

---

1) Toeche 280 spricht hier von einem Vorwand.

2) S. 17, 3.

3) Guil. Neubrig. 389. — Scheffer-Boichorst a. a. O. 492 macht darauf aufmerksam, dass der Chronist diese Nachricht vor Philipps Belagerung der Stadt Gisors (12. April) bringt.

4) Hoved. 212.

5) Hoved. 214; auch Guil. Neubrig. 398. Hier liegt nur eine Quelle vor; vergl. S. 37 sqq.

damit die Fürsten sich unterwarfen,[1] dann aber auf jede Bedingung hin mit dem französischen Könige in Unterhandlung treten, ohne dass der Kaiser nötig gehabt hätte, durch direkte Vermittlung sein lebhaftes Interesse an der Sache zu offenbaren. So kommt am 6. Juli zu Mantes an der Seine der Friede zu Stande,[2] worin Richard die Lehnshoheit Frankreichs anerkennt und Johann nebst den aufrührerischen Vasallen Straflosigkeit zusichert.[2]

Inzwischen hatte Heinrich seinen Belehnungsplan mit zäher Ausdauer verfolgt. Wahrscheinlich bald nach dem 12. April, als Philipp mit der Einnahme von Gisors immer weiter vordrang, zog er Richard an seinen Hof, um durch Güte auf ihn einzuwirken.[3] Er erlässt ihm 30000 Mark von der Lösesumme und schliesst mit ihm ein Schutzbündnis gegen Frankreich.[3] Aber der englische König weigert sich standhaft, und da wird später des Kaisers Andeutung, seinen Gefangenen an Philipp zu überliefern ohne Zweifel der Nebenabsicht gedient haben, einen Druck auf ihn auszuüben. Auf dem Reichstag zu Worms hat Heinrich noch nichts für seinen Wunsch erreicht und Richard bleibt dem Wortlaut nach wegen des ausstehenden Lösegeldes, thatsächlich aber wegen seines fortgesetzten Widerstandes gegen die Forderung der englischen Lehnsunterthänigkeit nach wie vor gebunden.[4]

---

1) Die Unterwerfung fällt in den Juni 93 (vergl. S. 26, 3). So versöhnte der Kaiser durch R. die Fürsten, ohne ihn als Geisel zu benutzen. Ob er dies schon zu Speier beabsichtigte, und ob dies also mit ein Grund für die Festhaltung des Königs war, bleibt bei dem Mangel an chronologischem Material, aus welchem der um Ostern 93 erreichte Standpunkt der Verschwörung hervorgehen könnte, eine offene Frage.

2) Hoved. 217. — Sofort nach R.'s Befreiung aber lassen Kaiser und Fürsten dem französischen Könige und dem Grafen Johann anbefehlen ‚quod statim . . . redderent regi Angliae castella, civitates, munitiones, villas et praedia . . .' (Hoved. 234).

3) Vergl. S. 17, 18. Die Stelle in Richards Schreiben vom 19. April: ‚donec ipsius et nostra quaedam negotia perficiantur' — kann nur auf die Belehnung gehen. — Die günstige Wendung der Dinge wird also lediglich durch die Klugheit des Kaisers herbeigeführt und nicht durch die Vermittlung Wilhelms von Longchamps, wie R. glaubte.

4) Es wäre falsch, wollte man in Punkt E des Vertrages eine Einwilligung Richards in Bezug auf die Belehnung erblicken. Hier ist von schriftlichen Verträgen die Rede, und da die Belehnung erst



Und immer dringender tritt die Notwendigkeit an den Kaiser heran seinen Willen durchzusetzen; — am 14. August hatte Philipp des Dänenkönigs Schwester, Ingeborg, geheiratet[1] ‚ea intentione quod . . . rex Dacorum veniret in Angliam cum navali exercitu.‘ Da endlich, als sich das Jahr zu Ende neigt und der grösste Teil der Lösesumme eingegangen ist,[2] betritt der Kaiser einen andern Weg. In Consequenz seiner Politik muss es von vornherein seine Absicht gewesen sein, Richard mit Arelat zu krönen. Aber er bewahrte sich dieses Geschenk, das sehr geeignet schien, die Augen des Empfängers zu blenden, bis zuletzt auf, um erst davon Gebrauch zu machen, wenn die anderen Mittel erschöpft waren. Und man darf annehmen, dass Richard jetzt endlich den Lehnseid für England in Aussicht stellte, denn nun wird auf den 14. Januar der Tag der Befreiung festgesetzt. Am 23. sollte dann die Belehnung mit Arelat stattfinden,[3] jedenfalls in der stillschweigenden Voraussetzung, dass die Belehnung mit England in der dazwischen liegenden Zeit vollzogen würde. Am 17. Januar aber, an dem Tage, an welchem die französischen Gesandten erscheinen, verlegt der Kaiser den Tag der Losgebung auf den 2. Februar.[3]

Dass Heinrich nicht infolge des angebotenen französisch-englischen Geldes die Befreiung verzögerte, glaube ich nach dem Vorhergehenden behaupten zu dürfen. Auch wird ihm die Nachricht,[4] dass Heinrich von Braunschweig sich mit des Pfalzgrafen Tochter vermählt hatte,[5] die Philipp zur Frau begehrte,[6] gerade jetzt in seinen politischen Combinationen keinen Fehlschlag bereitet haben,[7] wo er im Begriff

im Februar 94 erfolgt, kann sich R. im Juni 93 in einer so bindenden Form dazu nicht verpflichtet haben.

[1]) Hoved. 224; Guil. Neubrig. 385, 386.

[2]) S. 19, 3.

[3]) S. 20.

[4]) Des Kaisers Zorn bei dieser Nachricht bezog sich nicht auf den Verlust „einer gewinnreichen Verwandtschaft mit dem französischen Könige“, wie Toeche 291 annimmt, sondern wahrscheinlich auf die vereitelte Absicht, Agnes mit dem jungen Ludwig von Bayern zu vermählen (vergl. Toeche 293).

[5]) Annal. Stederb. XVI, 227; Arnold. Chron. Slav. XXI, 197.

[6]) S. 20, 4.

[7]) Abel 309 ist der Ansicht, dass durch diese Heirat die Befreiung verzögert wurde.

stand, gegen Frankreich zu operieren. Nach meinen Ausführungen ist es vielmehr sehr wahrscheinlich, dass Richard in dem Augenblick, als er sein Versprechen einlösen und den entscheidenden Schritt thun sollte, die Unabhängigkeit seines ererbten Reiches selbst einer neuen Krone vorgezogen und noch in der zwölften Stunde widerstrebt haben wird.

Da spielt das Schicksal dem Kaiser einen unerwarteten Trumpf in die Hände. Er, der niemals daran denken konnte, seinen Gefangenen an Philipp zu übergeben, beschliesst jetzt unter Verhüllung seiner wahren Absichten aus den Anerbietungen der Gesandten Kapital zu schlagen. Noch eine kurze Bedenkzeit giebt er dem Könige, ehe er zu diesem letzten Mittel seine Zuflucht nimmt, das ihn in den Augen der Welt blossstellen musste.[1] Am 2. Februar in Mainz beginnen wiederum die Verhandlungen. Als Richard noch immer auf seiner Weigerung beharrt, lässt der Kaiser am 4. Februar die Boten in den Saal führen und zeigt ihm die Briefe. Der König weiss, vor welche Alternative er gestellt ist, — hier der demütigende Akt der Belehnung, dort das Schlimmere, die Auslieferung an Frankreich. Und so fügt er sich, da er keinen Ausweg mehr sieht, und die Drohung für baare Münze nehmen muss, auf den Rat seiner Mutter der Forderung des Kaisers,[2] indem er damit einen Kampf beendet, der zu Speier anhob, der länger als 10 Monate von beiden Seiten mit gleicher Energie geführt wurde, und den schliesslich ein unverhoffter Zufall zu Gunsten Heinrichs entschied.

Demnach ergab sich folgendes Resultat:

1. Der Kaiser übernimmt Richard Löwenherz, um ihn kraft seines Amtes zur Rechenschaft zu ziehen.

2. Der Kaiser braucht die Belehnung mit England im Interesse seiner auf Frankreich gerichteten Politik.

3. Der fortgesetzte Widerstand Richards, sich dieser Belehnung zu unterziehen, ist der einzige Grund, der ihn von Speier ab bis zum 4. Februar 1194 in Gefangenschaft hält.

---

[1]) Vergl. bei Hoved. 232 die Vorwürfe, welche die Fürsten dem Kaiser wegen seiner scheinbaren Habsucht machen (S. 20).

[2]) An welchem Tage die Belehnung mit England stattfand, lässt sich nicht feststellen; jedenfalls lag sie vor der Belehnung mit Arelat, da der Kaiser zunächst fordern durfte, ehe er gab.

Anmerkungen zu einigen englischen Quellenschriften des Mittelalters.

Verglichen mit den englischen Chronisten, welche über die Gefangenschaft Richards berichten, bieten die deutschen Quellen desselben Zeitraums, abgesehen von der Episode der Gefangennehmung selbst, nur dürftigen Stoff. Das meiste, was wir über die Tage der Gefangenschaft und über die Verhandlungen zwischen Richard und Heinrich wissen, verdanken wir englischen Aufzeichnungen. Und dieser Umstand kann nicht überraschen. Bei dem brennenden Interesse, mit dem ganz England auf den Hof des deutschen Kaisers blickte, wo das Schicksal seines Königs in Frage stand, und bei der Fülle direkter Nachrichten, welche durch englische Abgesandte in die Heimat zurückgebracht und durch Briefe und Berichte mannigfacher Art übermittelt wurden, ist es natürlich, dass die Engländer besser unterrichtet sein konnten, als die Deutschen. Aber diese schnelle und vielseitige Verbreitung von Nachrichten birgt immer eine Gefahr. Leicht konnte es geschehen, dass eine und dieselbe Mitteilung von einem und demselben Gewährsmanne an verschiedene Chronisten gelangte, und dass dort, wo für den Beweis einer Behauptung mehrere Quellen anzuführen sind, der Historiker thatsächlich nur einer einzigen gegenüber steht.

Bei der Untersuchung jener Quellen in Bezug auf ihre Unabhängigkeit von einander haben sich mir folgende Übereinstimmungen dargeboten.

I.

Roger Hoveden, ed. Stubbs, Vol. III.

p. 199 a. 1193 ... rex libere et constanter ita intrepide respondit, quod non solum eum imperator gratia vel venia dignum, sed

Guilelmus Neubrigensis, ed. Howlett, Vol. I.

p. 388 a. 1193 .... Ille vero hilari fretus et conscientia, constanti et libera responsione ita objecta diluit, ut imperator quoque

etiam laude judicavit. Nam inclinantem se regem erexit, et suscepit in osculo pacis, et confoederavit eum sibi; et ampliando honoribus et auxiliis, circumstante populo, et in lacrymas ruente prae gaudio, promisit, asserens quod confoederaret regem Angliae regi Franciae. Et tunc quasi pro mercede rex Angliae centum millia marcarum, mediante duce Austriae, pro sua liberatione promisit imperatori.	non solum ad misericordiam verum etiam ad reverentiam ejus flecti videretur. Multis enim prae gaudio in lacrimas resolutis, inclinatum regem dignanter erexit, uberiorem de cetero gratiam et profusiora solatia pollicens, re autem vera ingenti summae, mediante duce Austriae, ab ipso rege pro sua liberatione promissae, sitibunde inhians ...

Mit Rücksicht auf die mehrfachen wörtlichen Übereinstimmungen innerhalb so weniger Zeilen leuchtet ein, dass Roger und Guilelmus hier nicht unabhängig von einander berichten. Gleich in den ersten Reihen eine auffallende Gleichheit nach Inhalt und Form. Roger: rex libere et constanter . . ita respondit quod non solum eum imperator .... sed etiam laude judicavit. — Guilelmus: Ille (rex) constanti et libera responsione ita objecta diluit, ut imperator . . . non solum .... verum etiam ad reverentiam ejus flecti videretur. Hierzu tritt das in beiden gleichlautende ‚regem inclinantem (inclinatum) erexit,' das ‚prae gaudio in lacrymas,' das ‚mediante duce Austriae' und das ‚pro sua liberatione promisit (promissae)'. In Bezug auf die Abhängigkeit der beiden Chronisten besteht somit kein Zweifel.

Für eine Benutzung des Guilelmus durch Roger spricht das Verhältnis nicht. Denn die kunstlose Form, der häufig hervortretende Mangel an richtiger Aufeinanderfolge der einzelnen Begebenheiten, sowie die präzisen und datenreichen Angaben in Rogers Werk nach 1192 lassen mutmassen, dass er die ihm übermittelten Berichte sofort notierte,[1] und dass er früher schrieb als Guilelmus,[2] der es durch seine zusammenhängenden und geordneten Schilderungen wahrscheinlich macht,

---

[1]) cf. Stubbs-Hoveden III, LXXI und F. Liebermann SS. XXVII, 135.

[2]) cf. Howlett, William of Newburgh I, XXIV und R. Pauli SS. XXVII, 221, 222.

dass er seine Nachrichten nicht unmittelbar zu Papier brachte. Aber auch ohne diese Erwägung könnte Roger, der den einfacheren Text hat, immer nur die Urquelle abgeben. Dessen ‚libere et constanter et ita intrepide respondit' verschönert Guilelmus ‚in hilari fretus conscientia, constanti et libera responsione ita objecta diluit.' Für Rogers ‚sed etiam laude judicavit' setzt Guilelmus ‚verum etiam ad reverentiam flecti videretur' und für ‚regem erexit' sein ‚regem dignanter erexit.'

Aus Roger indes wird Guilelmus nicht geschöpft haben, weil die grössere Reichhaltigkeit und Genauigkeit auf Rogers Seite ist. Dieser erzählt von des Kaisers Versprechen, Richard mit Philipp zu versöhnen und giebt die Summe der Freilassung auf 100000 Mark an. Guilelmus erwähnt von dem wichtigen Versprechen überhaupt nichts und lässt den Preis unbestimmt.

So darf man schliessen, dass keiner der beiden Chronisten von dem andern entlehnte, und dass sie ihre Kenntnis anderswoher nahmen.

II.

Roger Hoveden, Vol. III.

p. 214. a. 1193. ... Interim appropinquante termino colloquii inter imperatorem et regem Franciae, rex Angliae per certa indicia cognovit quod, si colloquium illud haberetur, imperator et rex Franciae confoederarentur contra archiepiscopos Coloniensem et Maguntinum et contra duces de Luvain, et de Lemburc, et Saxoniae, et multos alios magnates et nobiles, qui conspiraverunt contra imperatorem propter necem episcopi de Leges, fratris ducis de Luvain, quam imperator machinatus erat. Timebat etiam rex Angliae quod, si colloquium illud haberetur,

Guilelmus Neubrigensis, Vol. I.

[. . Bericht über den Mord des Bischofs von Lüttich]. p. 397. a. 1193. . . . . Denique propter hoc tam grande piaculum, Coloniensis et Magontiensis archiepiscopi, duces quoque Saxonicus, Luvanniensis, Lemburgensis, aliique nobiles [p. 398] plurimi animi efferati, contra imperatorem conspirarunt. Hujus autem necessitatis articulo imperator constrictus, ut sibi Francorum vires adjungeret, cogitavit, rupta fide, tradere in manus regis Francorum, nunquam relaxandae manicipandum custodiae, regem Anglorum, et

Roger Hoveden

ipse sine dubio traderetur in manus regis Franciae. Unde rex Angliae plurimum se intromisit, ut colloquium illud deficeret, et pax inter imperatorem et praedictos magnates fieret. Ad illius igitur instantiam imperator et magnates praedicti inter se pacis foedus et concordiae inierunt in hunc modum . .

[Vertrag zwischen Kaiser und Fürsten]

p. 214. p. 214 . . Et colloquium illud, quod inter illum et regem Franciae esse debuit apud Valcolur, adnihilatum est.

His itaque peractis, imperator die Veneris proxima post festum Nativitatis Sancti Johannis Baptistae venit Wermasiam ubi dominus rex Angliae erat. Et ibi colloquium celebratum est inter eos per quatuor dies; cui interfuerunt episcopi de partibus illis, et duces [p. 215] de Luvain et de Lemburc, et comites et barones multi: et ex parte regis Angliae interfuerunt episcopi Batoniensis et Eliensis; et quarta die, scilicet vigilia apostolorum Petri et Pauli, venerunt ad regem Angliae Willelmus Brigwere, et Baldewinus de Betun; et adhuc omnes penitus desperaverunt de liberatione regis Angliae.

p. 215.

Guilelmus Neubrigensis

propter hoc illius ad diem certum apud Vallem-Colorum solemne colloquium concupivit. Verum hoc malignissimae molitionis colloquium alio saluberrimo praeventum et dissipatum est. Viris enim sapientibus et turbationi imperii et periculo regis Anglorum laudabili provisione occurentibus, inter imperatorem et optimates proprios concordia, Deo propitio, celebrata, universa quae inter partes emerserat malignandi occasio exspiravit. Post paucos autem dies imperator ad locum ubi rex Anglorum servabatur veniens, praesentibus et mediantibus episcopis, ducibus atque aliis dignitatibus plurimis, per dies aliquot cum eo colloquium habuit, et tandem in vigilia beatorum Petri et Pauli apostolorum omni, quae inter eos vertebatur, quaestione decisa, et summa redemptionis regiae declarata, imperator regem de cetero honestius, id est, sine caterva, servari decrevit. Denique, jubente imperatore, episcopi et duces cum universa nobilitate quae aderat juraverunt in animam imperatoris certam regis liberationem post satisfactionem ejusdem summae . .

Roger Hoveden	Guilelmus Neubrigensis
[Vertrag zwischen Kaiser und Richard] . . . Et hoc juraverunt in animam imperatoris episcopi, duces, comites, et nobiles omnes, qui interfuerunt.	

Sowohl Roger als Guilelmus bringen hier zu Anfang eine Notiz über die Verschwörung und zum Schluss (Guilelmus kurz vor dem Schluss) den Eid der deutschen Fürsten fast mit denselben Worten.

Bemerken wir weiterhin, dass die Gefahr, welche Richard droht, an Philipp ausgeliefert zu werden, — also eine Vermutung nur, und keine Thatsache —, von beiden mit ‚tradere in manus‘ angeführt wird, und stellen wir den Satz des Guilelmus: ‚post paucos autem dies imperator ad locum ubi rex Anglorum servabatur veniens‘, demjenigen des Roger: ‚imperator die Veneris proxima post festum Nativitatis Sancti Johannis Baptistae venit Wermasiam, ubi dominus rex Angliae erat‘ — gegenüber, so kann im weiteren Hinblick auf die Gleichheit der Facta und ihre kaum gestörte Reihenfolge nicht angenommen werden, dass Roger und Guilelmus hier unabhängig berichten.

Von Roger hat Guilelmus nicht entlehnt, weil er, abgesehen von den ungenauen Zeit- und Ortsangaben ‚post paucos dies‘ — ‚ad locum‘ — ‚per dies aliquot‘, Bestimmungen, welche Roger durch ‚die Veneris proxima post festum . .‘, — ‚Wermaciam‘ — und durch ‚per quatuor dies‘ präzisiert, den Vertrag zwischen Kaiser und Fürsten nicht erwähnt, der für ihn bei seiner Teilnahme an dem Bischof Adalbert von Lüttich ein besonderes Interesse haben musste, und weil er von der Stelle ‚per dies aliquot‘ an, was die Ausführlichkeit betrifft, bedeutend hinter Roger zurücksteht.

Dass aber Roger nicht den Guilelmus ausschrieb, bedarf mit Rücksicht auf die Zeitfolge beider Chronisten keines besonderen Beweises.

III.

Roger Hoveden, Vol. III.

p. 275 a. 1194 ....In primum quidem incensae sunt omnes civitates terrae suae nec alicui nota fuit causa incendii. Secundo, ex innundatione Danubii fluvii submersa est quaedam terra adjacens, in qua decem millia hominum, vel eo amplius, perierunt. Tertio, cum in media aestate soleat et debeat omnis terra virere, contra solitum cursum et debitum, exaruit. Quarto, cum semina frugum deberent in herbam processisse, in vermes conversa sunt. Quinto, nobiliores terrae suae mortalitate percussi sunt. Et quamvis tot et tantis flagellasset Dominus terram suam plagis, [scil. Leopoldi

Guilelmus Neubrigensis, Vol. II.

a. 1195 p. 432 . . . Denique,[1] ut dicitur, civitates terrae illius incertam prorsus causam habentibus incendiis conflagrarunt. Danubius fluvius maximus, tanquam ad ultionem egressus, adjacentia quaedam loca cum ingenti hominum exitio occupavit. Aestate media tota illa regio, innaturali atque insolita ariditate deficiens, intempestive viroris sui gratia caruit. Semina frugum terrae mandata, cum deberent erumpere, degenerarunt in vermes. Nobiliores quoque terrae illius tanquam effusa pestis morbus absumpsit. Non terruerunt ista cor nequam et avarum.....

Rad. Coggeshale, (ed. Stevenson).

... Danubius[1] etiam in quadam a. 1195 p. 65. parte terrae ejus plus solito inundans, inopinato eventu decem millia hominum submersit. Sed quia in omnibus his plagis non est aversus furor ducis, immo adhuc plurimos obsides pro injusta redemptione regis accipiens, eosque in arcta custodia ponens, ad ultimum ipse

---

[1]) Hier berichten Guilelmus und Radulf an falscher Stelle. Leopold starb 28. Dezemb. 1194. Vergl. die deutschen Quellen bei Toeche 371.

ducis] sed induratum est cor ejus, adeo quod ipse juravit, quod omnes obsides regis Angliae, quos ipse habebat, capitalem subirent sententiam, nisi in proximo proficerentur ei a rege Angliae omnes conventiones quas cum illo fecerat . . . .

[Baldwin von Bethun reist im Auftrage der Geiseln nach England].

p. 276 . . . . . Eodem anno, die Sancti Stephani prothomartyris infra Natale Domini cum induratum esset cor Limpoldi ducis Austriae, nec propter praedictas plagas, quas Dominus fecit terrae suae, posset adhuc emolliri, flagellavit Dominus corpus suum in hunc modum; convocatis majoribus terrae suae ad celebrandum festum Natalis Domini, dum idem dux die Beati Stephani exiret, ut cum militibus suis luderet, cecidit equus suus super eum, et confregit pedem

. . . . convocatis nobilibus terrae, Dominici Natalis sollemnitatem in multa ostentatione et gloriae celebrare voluit. Et die quidem primo gloriosus effulsit: in crastino vero gloriam Deo dedit. Cum enim in natali beati Stephani jam pransus exisset, ut

in campo cum suis militibus luderet, forte equus ejus decidens

divino judicio terribiliter percussus p. 66 est, ipso cum proceribus suis Natale Domini cum maxima pompa et gloria celebrante. Die si quidem Sancti Stephani cum lusum equitando pergeret, comitantibus sociis, equus, cui dux insidebat, mole nivis offensus corruit,

Roger Hoveden

ejus; adeo quod ossa hinc inde confracta per mediam cutem exeuntia ad latitudinem palmae exterius comparuerunt; et accedentes medici, quae credebant ei expedire, pedi apposuerunt. In crastino pes ejus denigratus inventus est, et in eum statum conversus, quod oportuit eum, assentientibus medicis, obtruncari: quod cum ipse fieri postularet, non est inventus qui voluntati ejus adquiesceret. Non enim ausus est aliquis, vel potuit pro dolore in dominum suum manum imponere. Tandem filium et haeredem suum convenit, rogans et praecipiens quod p. 277 pedem suum [p. 277] amputando dolori suo finem imponeret quod cum nec ipse facere vellet, accito camerario suo, et ad hoc coacto, dux ipse dolarium manu pro-

Guilelmus Neubrigensis

secessorem quoque dejecit, pedemque ejus ita comminuit, ut ossa hinc inde confracta rupta cute, exte [p. 433] rius prominerent. Acciti mox medici, tantae laesionis curandae sollicitudinem habuere, atque adhibuere quae expedire credebant. In crastino vero pes ita denigratus apparuit ut a medicis incidendus decerneretur. Quod cum ipse prae vitae amore fieri postularet, non est inventus vel medicus, vel familiaris, vel filius, qui hoc patraret. Tandem accitus cubicularius ejus, atque ad hoc coactus, dum ipse dux dolabrum manu propria tibiae apponeret, malleo vibrato, vix trina percussione pedem ejus abscidit. Medici vero, appositis medicaminibus, cum eum in crastino visi-

Radulfus Coggeshale

se dentisque pedem cum tibia insanabiliter contrivit. Nam tibia cum pede protinus cum quadam nigredine intumescens, nullo medicorum cataplasmate sedari potuit, quin potius ignis, quem Infernalem vocant, tumori admixtus, intolerabiliter eum cruciabat; quem cruciatum dux diutius ferre non valens, pedem a crure detruncari fecit, ipso dolabrum interim tenente, caeteris omnibus prae nimio horrore et miserabilis domini sui miseratione hoc facere renuentibus. Sed nec sic doloris evasit cruciatus; nam statim femur cum reliquo corpore igne execrabili depascebatur. Tandem vero agnoscens impietatis culpam quam in regem et in obsides regis malitiose exercuerat,

pria tibiae apposuit, et ipse camerarius malleo vibrato vix trina percussione pedem obtrunctavit: medici vero, appositis medicaminibus, cum eum in crastino visitarent, non invenerunt in eo spem vitae. Dux igitur desperatus, archiepiscopos et episcopos, et terrae suae magnates, qui solemniis illis intererant, convocari fecit; et cum petiit absolvi a sententia quam dominus papa in eum tulerat, pro injuriis, quas ipse regi Angliae fecerat, responsum est ei ab universo clero, quod nullatenus absolveretur, nisi jurando caveret quod super memoratis injuriis judicio ecclesiae staret, et nisi alii majores de ducatu suo idem cum eo jurarent: et si de eo humanitus contingeret, ipsi omnimodis procurarent, tarent, signis haud ambiguis mortem esse in jamuis cognoscentes, vultu et voce dixerunt: ‚Dispone domui tuae, quia morieris tu et et non vives.‘ Desperatus igitur accitis episcopis, qui ad solemnitatem invitati venerant, in conspectu optimatum a vinculo anathematis, quo eum Romanus innodaverat pontifex, petiit relaxari. Responsum est ab universo clero, quod nullatenus posset absolvi nisi sub juratoria cautione, quod super injuriis regi Anglorum illatis judicio ecclesiae staret; optimatibus quoque pariter jurantibus, quod si forte judicium ecclesiasticum per eum minus procederet, ipsi modis omnibus procurarent ne quid ex eis quae statuerentur in irritum cederet. Hac cautione solemniter praestita, absolutionis munus suadentibus episcopis qui aderant,

Roger Hoveden	Guilelmus Neubrigensis	Radulfus Coggeshale
quod sanctae ecclesiae satisfieret; qui absolutus, mediante judicio, omnes obsides regis Angliae, quos habuit, liberari praecepit, et pecuniam sibi debitam regi Angliae remisit; quo facto cum ipse decederet, ... clerus ejusdem ducis corpus nullo modo sepeliri permisit immo pro octo dies detentum est super terram corpus illius, donec omnes obsides . . . . liberarentur, quorum quidam in Angliam venientes narraverunt haec omnia, sicut ea quae viderant et audierant	promeruit; moxque obsides regis Anglorum liberari praecepit. Verum cum post modicum, ingravescente molestia, expirasset	obsides absolvit, et residuum pecuniae de regis redemptione, quod nondum expenderat se redditurum spopondit . . .

Die Übereinstimmung zwischen Roger und Guilelmus, welche beide die fünf Plagen und den Tod Leopolds oft mit genau denselben Worten erzählen, ist zweifellos. Es entsteht die Frage, ob auch Radulf, dessen inhaltlich sehr ähnlicher Bericht gedrängter erscheint, und in seinen Übereinstimmungen weniger hervortritt, in diese Abhängigkeit mit hineingezogen werden muss. Gleich sein erster Satz ‚Danubius etiam in quadam parte terrae ejus plus solito inundans, inopinato eventu decem millia hominum submersit' erinnert stark an Rogers ‚ex innundatione Danubii fluvii submersa est quaedam terra adjacens, in qua decem millia hominum,

vel eo amplius, perierunt.‘ Ferner sagt Radulf bei Gelegenheit des Festes: ‚ipso Natale Domini cum maxima pompa et gloria celebrante‘, und Guilelmus gebraucht die Wendung ‚in multa ostentatione et gloria celebrare.‘ Bei Radulf giebt der sterbende Leopold die Geiseln frei und verspricht unmittelbar darauf die Rückzahlung des Geldes, — Roger schreibt an der correspondierenden Stelle: ‚omnes obsides . . . liberari praecepit et pecuniam sibi debitam regi Angliae remisit‘. Einzeln betrachtet würden diese Punkte für den Anschluss Radulfs an Roger und Guilelmus allerdings wenig beweisen, aber im Zusammenhange einer in den Hauptzügen übereinstimmenden Erzählung müsste man doch mit ihnen zu rechnen haben.

Nun hat aber Radulfus gezeigt, wie er gegebenen Falls die ihm überkommenen Vorlagen verarbeitete. Auf p. 21—23 seines Chronicon Anglicanum, wo die Schlacht bei Hittin und die sich daran knüpfenden Ereignisse geschildert werden, hat er einen durchweg wörtlichen Anschluss teils an Roger Hoveden II, 319 sqq.[1], teils an den libellus de expugnatione Terrae Sanctae (in: Radulphi de Coggeshale Chronicon Anglicanum, ed. Stevenson, p. 209—262). Dann auf p. 24, bei Gelegenheit des Berichtes über den Tod Barbarossas, bringt das Chronicon im Codex Cotton. Vespas. zunächst einen Satz, der ebenfalls im libellus steht, und erzählt das übrige wiederum oft mit den nämlichen Worten wie Roger.[2] Hieraus folgt, dass Radulf das ihm Vorliegende wortgetreu zu copieren pflegte und es darf nicht angenommen werden, dass er in unserm Falle von seinem Prinzip abwich.

Somit bleiben noch Roger und Guilelmus.

Ihre Abhängigkeit war erwiesen, aber für eine gegenseitige Entlehnung finden wir keinen Anhalt. Roger kommt wieder seine frühere Zeit zu gute und Guilelmus der Umstand, dass er die Reise Baldwins nach England nicht erwähnt, die er bei Roger gefunden hätte.

Wir dürfen daher in allen drei Fällen der Übereinstimmung auf eine Benutzung anderweitiger Quellen schliessen.

---

[1]) Diese auffallende Übereinstimmung zwischen Radulf und Roger zur Schlacht bei Hittin ist bisher nirgends angemerkt, geschweige denn untersucht worden. F. Liebermann SS. XXVII, 149, der beim Tode Barbarossas den Anschluss Radulfs bemerkt, fügt hinzu: qui [Rad.] nusquam alibi Hovedenium secutus.

[2]) Rog. Hoveden II, 359.

Welches sind diese Quellen?

Auf diese Frage hat Richard Howlett, der englische Herausgeber des Guilelmus, — beiläufig bemerkt, der einzige, meines Wissens, der auf sämtliche Ähnlichkeiten aufmerksam geworden ist,[1] — im Preface XXVIII sqq. eine Antwort gefunden. Er stellt dort die Behauptung auf, dass der Kapellan Anselm, der sich in Palästina und auf der Rückreise in Richards Begleitung befand, ein Buch über die Erlebnisse des Königs geschrieben habe, und dass dieses verloren gegangene Buch diejenige Quelle gewesen sei, welche an den Bericht Radulfs über Richards Aufenthalt in Deutschland sich anlehnend, dem Roger und Guilelmus als Vorlage gedient hätte. Da dieser Ansicht, soweit mir bekannt ist, bisher nicht widersprochen wurde, und da ich in meinen Untersuchungen zu durchaus andern Resultaten gelangt bin, so sei ein näheres Eingehen auf die Sache gestattet.

Howlett hat ausser den von mir angeführten Ähnlichkeiten deren noch mehrere beigebracht, welche eine Abhängigkeit zwischen Roger und Guilelmus beweisen sollen. So laufen dem letzteren zum Jahre 1191 p. 359—361 einige Worte mit unter, die ohne Frage aus zwei Briefen Richards stammen, welche Roger Hoveden III, p. 129—133 einschaltet. Aus dieser Thatsache schliesst Howlett auf ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen den beiden Chronisten. Er hätte, um seine Beweisführung zu vervollständigen, noch Guilelm. Neubrig. I, 382—383 anführen können, wo sich wörtliche Übereinstimmungen mit dem von Heinrich VI. an Philipp August[2] gerichteten Brief finden, welcher ebenfalls bei Roger steht. Aber es liegt auf der Hand, dass Guilelmus, der weder hier noch dort einen weiteren Anschluss an Roger zeigt, ebenso wie dieser selbst, aus einer Abschrift des Briefes seine Kenntnis hergeleitet haben wird. Ferner, — Roger giebt (Hoved. III, p. 224) in kurzen Zügen die Heirat der Schwester

[1]) Stubbs-Hoveden III, 275, 277, hat nur die Ähnlichkeiten ad III angemerkt, ohne auf die Sache näher einzugehen. Ebenso F. Liebermann SS. XXVII, 171. R. Pauli erwähnt in den Monumenten überhaupt nichts.

[2]) Die Abschrift dieses Briefes wird im Januar 1193 durch Walter von Rouen nach England geschickt. Hoved. III, 196, 197, vergl. S. 7, 1 u. 9, 1.



des Dänenkönigs mit Philipp August, und Guilelmus behandelt p. 368—370 denselben Stoff, nur ausführlicher. Es ist mir unmöglich gewesen, zwischen diesen Partieen, die weder in Darstellung noch Anordnung etwas Gemeinsames haben, auch nur die geringste Ähnlichkeit herauszulesen. Howlett folgert p. XXXV die Abhängigkeit aus der Übereinstimmung der Facta „through the close correspondence of facts" — ein Schluss, der alle Geschichtsschreiber, welche gleiche Thatsachen behandeln, um den guten Ruf bringen müsste.

Für den Beweis seiner Behauptung nun, dass Anselm ein Buch geschrieben habe, und Roger und Guilelmus daraus entlehnt hätten, bringt Howlett folgendes Material.

In den Berichten der beiden Chronisten über Richards Schicksale in Deutschland eine auffallende Übereinstimmung voraussetzend, nimmt er an, dass nur ein Mann aus des Königs nächster Umgebung, ein Mann, der während der Gefahren der Kreuzzüge, bei der Wanderung durch Deutschland und in den kritischen Stunden der Gefangenschaft sein Gefährte war, die Quelle zu solchen Berichten gewesen sein könne. Dieser Mann aber sei Anselm gewesen und er habe thatsächlich ein Buch über Richards Erlebnisse geschrieben. Denn Johann von Peterborough, ein Autor des XIV. Jahrhunderts, welcher der Regierung Richards einige Seiten widmet, bringt gegen Ende seines Abschnittes nach Richards Tode diese Stelle (p. 90):[1] „Ejus acta scripserunt dominus Milo abbas de Pynn,[2] eleemosynarius regis, et Anselmus capellanus regis comes ubique intus et foris." Dieser Nachricht hält Howlett folgende Zeilen aus Radulf gegenüber. Dort steht (Chron. Anglic. p. 54) hinter den Worten, welche schildern, wie Richard die Fahrzeuge der Seeräuber mietet, dieser Satz: Paucis suorum secum retentis in quibus erant Baldewinus de Betun et magister Philippus regis clericus atque Anselmus capellanus, qui haec omnia nobis, ut vidit et audivit, retulit et quidam fratres Templi ... Dieses ‚haec omnia' ist der Angelpunkt der Howlett'schen Deduktionen, denn der englische Historiker zweifelt keinen Augenblick daran, dass sich das ‚haec omnia' auf einen Bericht erstrecke,

---

[1]) Chronic. Angl. per Joh. Abb. Burg. S. Petri, ed. Sparke.

[2]) Chronic. Angl. Petroburg, ed. Giles p. 111 hat Pinu.

der bis in die Tage der Gefangenschaft hineinreicht. Alles was Radulf hierüber schrieb, so glaubt Howlett, verdankte er den Mitteilungen Anselms. Also würde der Kapellan, hätte er selbst ein Buch über diese Ereignisse schreiben wollen, dies mit verschiedenen, aber immerhin ähnlichen Ausdrücken gethan haben. Da nun Radulf sowohl mit Roger als mit Guilelmus gewisse Ähnlichkeiten zeige, und durch Johann von Peterborough die Existenz eines Anselmschen Buches gesichert sei, so würden jene Ähnlichkeiten eben durch diese Quelle Anselms begründet.[1] Also Howlett weiss, dass Anselm ein Buch geschrieben hat, er weiss es durch Johann von Peterborough:[2] ejus acta scripserunt dominus Milo abbas de Pynn, eleemosynarius regis, et Anselmus capellanus regis comes ubique intus et foris. Ausser diesem Zeugnis haben wir keinen Beleg dafür, dass Anselm ein Biograph Richards

---

1) Um die Urheberschaft des Kapellans an den Berichten der Chronisten noch besonders anschaulich zu machen, sagt Howlett, man müsse erwarten, dass einer von ihnen eine Erzählung gebracht habe, die der andere nicht aus Anselm geschöpft hätte. Eine derartige Episode finde sich in Guilel. Neubrig. I, 404, wo erzählt wird, dass der Kaiser dem aus der Gefangenschaft entlassenen Richard Nachstellungen bereitet habe, um ihn von neuem in seine Gewalt zu bekommen (indultae . . gratiae, ut dicitur, imperatorem poenituit, et relaxatum ad perpetuam revocare custodiam cogitavit). Guilelmus, meint Howlett, könne diesen Bericht nur von Jemand haben, der die Einzelheiten von Richards Abenteuern kannte. Guilelmus allein erzähle es, und deshalb könne es kein Gerücht gewesen sein, dass so verbreitet gewesen wäre, um nach Newburgh zu dringen. Nun sagt aber Gervasius von Canterbury I, 524: ‚Erat autem murmur in populo et in ore eorum, qui cum rege venerunt, quod rex Franciae regi Anglorum ad mare praeparasset insidias‘. Das Gerücht also, man habe Richard nachgestellt, giebt Gervas. zu. Allerdings lässt er die Nachstellungen von Philipp ausgehen, während Guilelmus den Kaiser nennt. Aber das ist ja gerade das Wesen des Gerüchts, dass es nur die Hauptsachen übereinstimmend berichtet, während alles andre willkürlich umgewandelt wird. Hier stand im Vordergrund des Interesses die Furcht, Richard möchte, kaum frei geworden, wieder in Gefangenschaft geraten, — in wessen Gefangenschaft war am Ende gleichgiltig. Nahmen Roger und die übrigen Chronisten diese Nachricht nicht auf, so folgt daraus nur, dass sie an der Zuverlässigkeit derselben zweifelten. Aber von dem allen abgesehen, kann die Thatsache, dass Guilelmus eine Notiz bringt, die Roger nicht bringt, doch schwerlich einen verstärkten Beweis für die Behauptung abgeben, dass sie beide aus derselben Quelle entlehnt hätten.

2) Auch Stubbs-Itinerarium XXXIII, der sich auf dieselbe Autorität stützt, zweifelt nicht daran.



gewesen sei. Mit dem Kapellan in einem Atemzuge wird Milo de Pynn erwähnt und von ihm wird ebenfalls behauptet, dass er Richards Thaten beschrieben habe. Auch über Milos Werk ist ausser dieser Angabe keine Kunde zu uns gedrungen.

Betrachten wir doch Johanns Abschnitt über König Richard ein wenig näher. Wir lesen bei ihm p. 87: ‚cum [Ric.] per Alemanniam redire disponeret'. Nur ein einziger zeitgenössischer Autor Englands spricht von des Königs Absicht, durch Deutschland zurückzukehren, nämlich Radulfus Coggeshale, welcher p. 53: ‚disposuit Teutoniam latenter patriare' sagt. Ferner — Peterborough schreibt a. a. O. ‚primo Treveris, deinde Wermaciae strictius observatur'. Und wieder ist es nur eine englische Quelle, welche erzählen will, dass Richard erst in Trifels und dann in Worms bewacht wurde, die aber Trifels mit Trier verwechselt und daher fälschlich mit Treviris übersetzt.[1] Dies ist abermals Radulfus. Bei ihm heisst es p. 58: ‚[Henricus] diligentissime custodi fecit eum, primo Treviris, deinde Warmatiae'. Von diesen beiden Stellen zeigt das erste Paar in ‚per Alemanniam redire disponeret' und in ‚disposuit per Teutoniam . . . patriare' grosse Ähnlichkeit, — das zweite Paar jedoch stimmt in dem fehlerhaften ‚primo Treveris (Treviris), deinde Wermaciae (Warmatiae)' wörtlich überein. Dass nun Johann das Chronicon Anglicanum sehr gut gekannt hat, verraten einige Worte, mit denen er zur Geschichte König Heinrichs[2] den Radulfus Niger empfiehlt, der damals für den Verfasser des Chronicon angesehen wurde: ‚Mores Henrici regis scripsit Radulfus Niger, hujus temporis verus historiographus'. Es lässt sich daher mit Leichtigkeit folgern, dass Johann von Peterborough bei der Abfassung seines Geschichtswerkes das Chronicon Anglicanum vor sich hatte. Bringen wir dann diese Erwägung mit folgenden Stellen des Radulfus in Verbindung, so ergiebt sich ein überraschendes Resultat. Wie schon bemerkt, sagt dieser Chronist p. 54: ‚atque Anselmus capellanus, qui haec omnia nobis, ut vidit et audivit, retulit', und erzählt p. 98, nachdem er Richards Tod sehr ausführlich behandelt hat, dass Milo de Pinn, ein Cisterzienser Abt, den

---

1) Vergl. S. 21, 5.

2) p. 107 Chron. Petrob. ed. Giles.

Richard oft in seine Nähe zog (secum assidue retinuit), um den sterbenden König gewesen sei. Hier liegt der Schluss nahe, dass Milo, der ja sehr gut unterrichtet sein musste, nach dem befreundeten Cisterzienserkloster Coggeshale über die letzten Lebensstunden seines Herrn berichtet haben wird. Wie, wenn nun Johann denselben Schluss zog, er, der im Chronicon so trefflich zu Hause war? That er es aber, — was glaubwürdig erscheint —, folgerte er aus den nahen Beziehungen Milos zum Könige, dass der Abt schon früher die Thaten seines Gebieters zum Gegenstand von Berichten zu machen pflegte, und fasste er schliesslich das ‚haec omnia nobis . . . retulit‘ als eine schriftliche Mitteilung auf, so hatte er ein Recht zu sagen: ‚Ejus acta scripserunt . . . Milo . . . et Anselmus . . .‘ Dann wüssten wir, woher Johann seine Weisheit schöpfte. Doch er macht es noch durch einen anderen Umstand sicher, dass er von den beiden nichts weiter kannte, als das, was er dem Radulf verdankte. Dieser erwähnt Anselms Namen dort, wo die Begleiter des aus Palästina zurückkehrenden Königs aufgezählt werden, und Johann sagt, seinem Vorbild entsprechend, ‚comes ubique intus et foris‘; Radulf (p. 98) bezeichnet den Milo als ‚domnum Milonem abbatem de Pinn‘ und nennt ihn gleich darauf ‚eleemosynarium‘. — Peterborough folgt auch hier getreulich, er schreibt: ‚dominus Milo abbas de Pinu, eleemosynarius regis . . .‘

So lässt sich das, was Johann über Anselms Autorschaft sagt, unschwer auf Radulfus zurückführen, der von der Behauptung, dass Anselm ein Buch geschrieben habe, allerdings weit entfernt war. Indes, — nehmen wir trotzdem einmal an, Anselm habe ein Buch über Richard verfasst, wäre es dann wahrscheinlich, dass Roger und Guilelmus aus diesem Werke schöpften?

Nach der Howlett'schen Beweisführung, die von den engen literarischen Beziehungen zwischen Anselm und Radulf ausgeht, ist es von vornherein zweifelhaft.

Alle Schicksale Richards, — so nahm Howlett an —, habe Anselm dem Radulf berichtet, denn nur so erkläre sich die Übereinstimmung zwischen Roger und Guilelmus, welche ja einer späteren Niederschrift dieser Berichte gefolgt sein sollen. Zu seiner Annahme gelangt Howlett durch eine inkorrekte Auffassung des ‚atque Anselmus capel-

lanus, qui haec omnia nobis, ut vidit et audivit, retulit'. Unter dem ,haec omnia' wollte er alle Erlebnisse des Königs verstanden wissen. Nun ist aber die Erzählung des Kapellans, wie die Chronik deutlich ausweist, erst nachträglich eingefügt.[1] Der ursprüngliche Text hiess:' . . . ascendit rex cum iis, paucis suorum secum retentis, in quibus erant Baldewinus de Betun et magister Philippus regis clericus et quidam fratres Templi qui omnes in partes Slavoniae . . .' Hier wurde zunächst zwischen die Worte ,clericus' und ,et' die Randbemerkung ,atque Anselmus capellanus, qui haec omnia nobis, ut vidit et audivit, retulit' eingeschaltet und der folgende Bericht, der die Gefahren des Königs schildert, von dem Worte ,Slavoniae' ab bis auf p. 55 zu dem Worte ,adhortatur' auf einer Radierung geschrieben. Und zwar geschah dies mit einer zusammengedrängten Handschrift, welche es klar macht, dass der neue Stoff innerhalb des vorhandenen Raums untergebracht werden sollte. Weil der Platz aber dennoch zu beengt war, hatte man sich nach dem Worte ,adhortatur' in der Weise beholfen, dass man das jetzt Folgende[2] bis hart an den Rand des Manuscripts führte. Erst bei den Worten ,Puer vero regis' war der bereits vorher fixierte Text erreicht. Daher leuchtet ein

1) dass Anselms Bericht über die Worte ,puer vero regis' nicht hinausgehen kann.[3]

---

[1]) Stevenson, Preface XIII, cf. Chron. Anglic. p. 54, 55.

[2]) ,adhortatur equum peroptimum regi tradens. Postea autem ad dominum suum revertens, dicit frivolum esse quod audierat de regis adventu, sed esse Baldewinum de Betun et comites ejus, qui de peregrinatione redibant. At ille furibundus jussit omnes comprehendi. Rex vero latenter de urbe egrediens cum Willelmo de Stagno, et quodam puero qui linguam Teutonicam intelligebat, per tres dies et noctes sine cibo profectus est. Deinde . . . ad villam nomine Ginanam in Austria . . . divertit, ubi tunc temporis . . . dux Austriae morabatur. Puer vero regis . . .'

[3]) Stevenson, Preface XIII, obwohl er die Handschrift sorgfältig las, sagt: ,[the details] of the narrative which supplies us with an account of the capture of king Richard . . . are given upon the authority of Anselm the chaplain'. — Auch Stubbs, Itiner. Introd. XXXIX ist der Meinung: ,Hoveden gives a different account of the capture of Richard from that which is ascribed to Anselm'; und R. Pauli SS. XXVII, 330: ,[Anselmus] . . . qui Radulfum amicum induxit, ut quae jam de domino capto scripserat relatione multo uberiore exornaret'.

2) dass dieser Bericht, weil der Kapellan nach seiner eigenen Angabe gefangen zurückbleibt, wahrscheinlich nur bis zu den Worten ‚Teutonicam intelligebat' reicht, und
3) dass aus dem nämlichen Grunde Anselms Autorität als Augenzeuge jedenfalls nicht weiter als bis zu diesen Worten beansprucht werden darf.

Und wollte man auch wirklich annehmen, was ich für unwahrscheinlich halte, der König habe den gefangenen Kapellan ausgelöst, so hätte dies doch immer erst nach den Tagen von Speier sein können, weil bis dahin Richard noch über sein eigenes Loos in Ungewissheit schwebte. Aber grade über Speier ist Radulf trefflich unterrichtet, so dass man eher schliessen sollte, er habe seine Kenntnis der Mitteilung eines Augenzeugen zu verdanken, als einem Manne, der sich hinten in Oesterreich in Haft befand. Nach dem Reichstage von Speier jedoch sind die Nachrichten Radulfs über Richards Aufenthalt in Deutschland nur spärliche, und man kann nicht glauben, dass sie die Grundlage zu den besser orientierten Berichten des Roger und Guilelmus gebildet hätten. Somit liegt kein Anhalt vor für die Annahme, dass Anselm an Radulf mehr Berichte gegeben habe als jenen einen,[1] und somit wird die Howlett'sche Voraussetzung hinfällig, die sich auf das innige Verhältnis zwischen Anselm und Radulf berief, damit hieraus die Ähnlichkeiten zwischen Roger und Guilelmus erklärt würden.

Aber ich meine, diese beiden Chronisten können überhaupt nicht aus einem Werke Anselms geschöpft haben, das

---

1) Selbst die Annahme, dass Anselm schon von Palästina aus ein Gewährsmann Radulfs gewesen sei, — (Stubbs-Itinerar. Introd. XXXV spricht von dieser Möglichkeit) — muss ich zurückweisen. Die Stelle, wo nachträglich das (p. 54) ‚atque Anselmus capellanus, qui haec omnia nobis, ut vidit et audivit, retulit' an den Rand gefügt wurde, beweist, dass die Erzählung von des Königs Heimkehr, soweit sie vor die angeführten Worte fällt, nicht aus Anselms Feder geflossen sein kann. Und grade die Rückfahrt Richards leitet erst eine lebendigere Berichterstattung ein. Was vorher über Palästina gemeldet wird, kam nimmermehr von einem Augenzeugen, es beschränkt sich auf dürftige Notizen mit Ausnahme jener beiden Stellen, wo Radulf engen Anschluss an Roger zeigt (vergl. S. 45), der Schlacht bei Joppe, (Chron. 41), die den Mitteilungen Hugos von Neville entstammt (Chron. 45), und des Kapitels über den Verrat des Herzogs von Burgund (Chron. p. 38—41), welches eine spätere Quelle lieferte (Stevenson, Pref. XIV).



dieser, unabhängig von Radulfus, vielleicht verfasst hätte. Dasselbe würde doch ohne Zweifel die an Radulf abgegebene Partie besonders genau behandelt haben, da der Kapellan hier Augenzeuge war. Und Roger und Guilelmus, wenn sie nach seinen Aufzeichnungen arbeiteten, hätten doch sicherlich jenen Teil, der so glaubwürdig als möglich erscheinen musste, entweder inhaltlich ihren Manuscripten eingefügt, oder doch wenigstens ihre Berichte, falls diese bereits fixiert waren, auf Grund der Anselmschen Autorität verbessert. Keines von beiden ist geschehen. Wir bemerken vielmehr, dass die Angaben des Roger und Guilelmus, die schon sonst in vielen Punkten divergieren, auch dort, wo kleine Korrekturen sich mühelos hätten anbringen lassen, auseinandergehen. Hier nur ein Beispiel. Anselm erzählt (Chron. Angl. 55), dass Richard mit zwei Begleitern, nämlich mit Wilhelm von Stangen und einem Knaben, sich von den übrigen Gefährten trennte. Roger (p. 186) sagt: ‚cum uno solo comite', und Guilelmus (p. 383) spricht von mehreren Begleitern, die ausser dem Knaben kurz vor Richards Gefangennehmung um ihn waren.

Indessen, wenn wir selbst von Anselm ganz absehen, so erscheint mir noch immer die Annahme recht bedenklich, dass die Chronisten aus einem Buch entlehnt haben sollten. Denn dies müsste in der That ein recht dürftiges Buch von wenigen Blättern gewesen sein, welches gerade nur die Partien ad I, II und III enthalten hätte. Oder man wäre gezwungen anzunehmen, dass die Chronisten aus einem reicheren Material nur jene drei Stellen herausgriffen. Es ist aber unwahrscheinlich, dass sie die Nachrichten ihres Gewährsmannes in drei Fällen übernommen, in allen andern verworfen haben werden. Ferner würde ein derartiges Buch, welches den ausführlichen Bericht über den Tod Leopolds[1] enthalten haben müsste, frühestens in der ersten Januarwoche 1195 in den Besitz der Chronisten gelangt sein. Dann hätte Roger jetzt erst jene Nachrichten gefunden, in denen er mit Guilelmus übereinstimmt, und von denen I und II in das Jahr 1193 fallen. Dies würde der Gleichzeitigkeit seiner Aufzeichnungen widersprechen. Schöpfte aber Roger nicht aus dem Buch, so that es Guilelmus auch nicht, weil sonst eine Übereinstimmung zwischen ihnen undenkbar wäre.

[1]) Vergl. S. 40, 1.

So bleibt schliesslich nur eine Annahme übrig, um die verborgene Quelle der Chronisten zu erklären. Roger und Guilelmus schöpften aus Relationen, wie sie zu jener Zeit gang und gäbe waren. Und wie sollte man auch glauben dürfen, dass bei so wichtigen Ereignissen, wie bei dem Reichstage von Speier, dem Reichstage von Worms und dem so erwünschten Tode Leopolds seitens der Engländer von dieser gebräuchlichsten Art der Mitteilung abgesehen worden wäre?

Die Relation ad III war die ausführlichste von allen. Es liegt nahe, dass einige der heimkehrenden Geiseln[1] ihre Neuigkeiten nicht sowohl oft erzählt, als auch für die befreundeten Klöster aufgezeichnet haben werden. Die eine Lesart kam an Roger und Guilelmus, eine andere gelangte zu Radulf und liefert somit für dessen teilweise Ähnlichkeiten eine ausreichende Erklärung.

---

1) Rog. Hoved. ad III am Schluss: ‚quorum quidem in Angliam venientes narraverunt haec omnia . . .‘

Vita.

Natus sum Aemilius Reinholdus Kindt, Straussbergae 23. die Maii anno huius saeculi 54. Fidem profiteor evangelicam. Potestampii et Spandawiae in gymnasiis litterarum elementis imbutus me ad scribendi studium contuli. Compluribus libris editis auctumno anno 86 ad universitatem Berolinensem adii et maturitatis testimonio instructus historiae studio operam dedi. Hic docuerunt me viri doctissimi: Scheffer-Boichorst, Lenz, Koser, Paulsen, Ebbinghaus, Schmidt, Grimm, Jastrow, Ryck, v. Gizycki, Wilcken, Westermaier.

Exercitationibus aditum benigne mihi praebuerunt: Loewenfeld, Jastrow.

Quibus omnibus optime de me meritis, praecipue viro clarissimo Scheffer-Boichorst, qui animum meum ad huius dissertationis materiam convertit, gratias semper agam quam maximas.

Thesen.

1. Roger Hoveden und Gervasius von Canterbury haben ihren Bericht über die Schlacht bei Hittin nicht aus dem von Benedictus Petroburgensis mitgeteilten Genuesenbrief genommen, sondern ihn einer Relation entlehnt, welche diesem Briefe zu Grunde lag.
2. Radulfus Coggeshale hat nirgends aus Roger Hoveden geschöpft.
3. Frater Ricardus de Templo, der spätere Prior der S. Trinitatis-Kirche zu London, war der Verfasser des libellus de expugnatione Terrae Sanctae.